

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2022

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

ganz oder doch nur ein bisschen steuerfrei, das ist heute die Frage.

Dabei geht es um die Steuerfreiheit für Gesundheitsförderung, wonach zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit steuerfrei sind. Voraussetzung ist lediglich, dass die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen des Sozialgesetzbuches genügen. Steuerfrei sind diese Leistungen dann, soweit sie 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Praxisnah und erfreulich non-fiskal hat das Thüringer FG mit Urteil vom 14.10.2021 (Az: 1 K 655/17) entschieden, dass auch Nebenleistungen zur Gesundheitsförderung, wie beispielsweise Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten unter die Steuerbefreiung fallen. Das erstinstanzliche Gericht erkennt insoweit eine einheitliche Maßnahme, die auf die Gesundheitsförderung gerichtet ist und ist daher der Meinung, dass die verschiedenen Kostenpositionen keiner unterschiedlichen Betrachtung zugänglich sind.

Wie zu erwarten, sieht die Finanzverwaltung dies anders und ist gegen die positive Entscheidung in Revision zum Bundesfinanzhof gezogen. Unter dem Aktenzeichen VI R 24/21 müssen daher nun die obersten Finanzrichter klären, ob auch Nebenleistungen zur Gesundheitsförderung steuerfrei sein können.

Betroffene sollten Einspruch einlegen, dann kann es nicht nur mit der Steuerfreiheit funktionieren, sondern ein Obsiegen ist sicherlich auch förderlich für die Gesundheit.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.



Ihr Team der Kanzlei am Zoo

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Riester-Rentenverträge

Deutschland muss Steuervorschriften ändern

Renten

Quellenbesteuerung sinnvoller Schritt?

Kanzlei am Zoo

Kanzlei@KanzleiamZoo.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Riester-Rentenverträge: Deutschland muss Steuervorschriften ändern
- Renten: Quellenbesteuerung sinnvoller Schritt?
- Kirchensteuerfestsetzung: Keine Änderung bei falscher Angabe zu Religionszugehörigkeit eines Steuerpflichtigen
- Steuererklärung und Steuerbescheid: Datenübertragungsfehler und § 173a AO

Unternehmer

6

- Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des BMF: Anerkannte Schätzungsmethode bei Unmöglichkeit internen Betriebsvergleichs
- Betriebliche und außerbetriebliche Pkw-Nutzung: Nachweis der jeweiligen Anteile nicht nur durch Fahrtenbuch erbringbar
- Echte Betriebsaufspaltung: Beendigung durch unentgeltliche Übertragung des Betriebsgrundstücks auf Gesellschafter der Betriebsgesellschaft

Kapitalanleger

8

- Solidaritätszuschlag wird 2022 noch von 2,5 Millionen Steuerpflichtigen gezahlt
- Investment: Vermietung und Veräußerung von Containern im Rahmen ist gewerbliche Tätigkeit
- Freibetrag und ermäßigter Steuersatz: Nicht für Veräußerungsgewinn aus im Privatvermögen gehaltene 100-prozentige Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Immobilienbesitzer

10

- Gefahr des Steinschlages: Eigentümer oberhalb gelegenen Grundstücks muss keine Sicherungsmaßnahmen ergreifen
- Agri-Photovoltaikanlagen: Keine Nachteile bei Erbschaft- und Grundsteuer
- Eigentumswohnung: Ein erheblicher Zahlungsrückstand kann zum Zwangsverkauf führen
- Grunderwerbsteuer: Ein Immobilien-Tausch unter Geschwistern ist nicht befreit

Angestellte

12

- Mindestlohn steigt ab 1. Oktober auf 12 Euro
- Arbeitnehmereinkünfte bei Auslandstätigkeiten: Steuerliche Behandlung
- Vorlage gefälschten Impfausweises rechtfertigt fristlose Kündigung
- Kündigung: Wenn eine Betriebsrats-Initiatorin dreimal die Papiere kriegt...

Familie und Kinder

14

- Kinderbetreuung: Barzahlungen zählen auch dann nicht, wenn ein Vertrag vorliegt
- Künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen: Aufwendungen nicht steuerlich absetzbar
- Kita: Einzelimpfstoff aus Schweiz erfüllt Masernimpfpflicht
- Kindergeld: Weiterbildung zum Facharzt keine erstmalige Berufsausbildung

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- AGG: Kann der Wunsch nach einer "gleichaltrigen" Assistentin diskriminierend sein?
- Nach Schlägerei zwischen Zweitklässlern: Kein Schmerzensgeldanspruch gegen Schulträgerin
- Kündigung eines Arbeitnehmers: Keine Diskriminierung bei nicht offenkundiger Schwerbehinderung

Bauen & Wohnen

18

- Mindestsätze der HOAI 2013 bleiben in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen anwendbar
- Handwerkerverträge an der Haustür: Widerrufsrecht beachten
- Baurecht: Auch Parkplatz für E-Autos kann rücksichtslos sein
- Türöffner und Treppenhausbeleuchtung müssen schon sein

Ehe, Familie & Erben

20

- Kosten für ein Mausoleum können Erbschaftsteuer mindern

- Teilerbauseinandersetzung: Kein Nachweis niedrigeren gemeinsamen Wertes
- Scheidung: Wohnungszuweisung zwischen zwei querschnittsgelähmten Ehegatten
- Familie: Kosten für Besuche nur in Ausnahmefällen außergewöhnliche Belastung

Medien & Telekommunikation

22

- Einigung über gemeinsames Ladegerät: Weniger Ärger für Verbraucher und weniger Elektroschrott
- Ausstehende Rundfunkbeiträge: Vollstreckungsmaßnahmen sind rechtmäßig
- Bundesnetzagentur schiebt Nulltarif-Optionen im Mobilfunk Riegel vor

Staat & Verwaltung

24

- Urkundenbeglaubigung bald per Video möglich?
- Gesetzentwurf: Anerkennung ausländischer Entscheidungen
- Bayerischer „Kreuzerlass“: Klagen erfolglos
- Grundschullehrer haben keinen Anspruch auf gleiche Bezahlung wie Studienräte

Bußgeld & Verkehr

26

- Ausfahrt aus Tiefgarage endet in Baugrube: Bauunternehmen haftet für Fahrzeugschaden
- Geschwindigkeitsüberschreitung: Absehen vom Fahrverbot nur bei tragfähigen Feststellungen zu Vorliegen besonderer Härte
- E-Scooter: Trunkenheitsfahrt führt zu Geldstrafe und Führerscheinsperre

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Kurioser Fund: Zoll erinnert daran, Reisefreimengen immer zu beachten
- Alkoholsucht: Kein Cannabis von der Krankenkasse
- Pauschalreise: Reiseunternehmen haftet nicht für bloße Unannehmlichkeiten
- Hausratversicherung: Auch eine erpresste Abhebung vom Sparbuch ist nicht versichert

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Örtliche Übernachtungssteuern in Beherbergungsbetrieben sind mit dem Grundgesetz vereinbar
- Terrestrische Geldspielautomaten: Zweifel an Umsatzsteuerpflicht
- Kein Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.07.2022.

Riester-Rentenverträge: Deutschland muss Steuervorschriften ändern

Deutschland muss seine Steuervorschriften zu Verträgen der zusätzlichen Altersvorsorge ändern. Dies fordert die Europäische Kommission, die am 19.05.2022 beschlossen hat, ein entsprechendes Aufforderungsschreiben an Deutschland zu richten.

In Deutschland ansässige Personen, die in einem anderen EU-/EWR-Land beschäftigt sind, erhielten gemäß den deutschen Steuervorschriften für Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge, die nach dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden, keine Altersvorsorgezulage und könnten die Beiträge steuerlich nicht als Sonderausgaben absetzen, erläutert die Kommission den rechtlichen Hintergrund. Derzeit könnten nur Personen, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich müsse ein Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem eines einzigen Mitgliedstaats - in der Regel des Mitgliedstaats seiner Beschäftigung - versichert sein. Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, unterliege daher den Sozialversicherungsvorschriften dieses Mitgliedstaats und könne nicht wählen, in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Er könne sich jedoch für eine zusätzliche Altersvorsorge in Deutschland in Form eines Rentensparvertrags entscheiden. Allerdings könne dieser Arbeitnehmer, dessen im Ausland erwirtschafteten Einkünfte in Deutschland besteuert werden, die oben genannten Vergünstigungen für diesen Vertrag nicht in Anspruch nehmen. Die deutschen Vorschriften schienen daher die in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und Artikel 28 des EWR-Abkommens verankerte Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuschränken.

Kommt Deutschland der Aufforderung der Kommission nicht binnen zwei Monaten in zufriedenstellender Weise nach, kann die Kommission eigenen Angaben zufolge eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die deutschen Behörden übermitteln.

Europäische Kommission, PM vom 19.05.2022

Renten: Quellenbesteuerung sinnvoller Schritt?

Eine Ausweitung der Quellensteuer auf Rentenzahlungen könnte perspektivisch einen sinnvollen Schritt hin zu einer Weiterentwicklung der Besteuerung von Rentnerinnen und Rentnern sein. Diese Ansicht äußert die Bundesregierung in der Antwort (20/2103) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (20/1820), die sich nach der Entlastung von Steuererklärungspflichten bei Rentnern erkundigt hatte.

Ob ein Quellensteuerabzug auf Leibrenten und vielleicht auch auf andere Altersbezüge wie landwirtschaftlicher Alterskasse und berufsständischen Versorgungseinrichtungen einen signifikanten Vereinfachungs- und Entlastungseffekt mit sich bringen könnte, hänge von dem dazu gewählten Modell und der konkreten Ausgestaltung ab.



Gegen die bisher und seit längerer Zeit diskutierten Vorstellungen, die unter anderem eine Anlehnung an den Lohnsteuereinbehalt oder einen einheitlichen Abzugsprozentsatz vorsehen, gebe es verschiedene Gedanken. Außerdem seien umfangreiche Vorarbeiten erforderlich.

Derzeit beziehen in Deutschland 25,8 Millionen Personen Renten von der Deutschen Rentenversicherung.

Bundestag, hib-Meldung 291/2022 vom 10.06.2022

Kirchensteuerfestsetzung: Keine Änderung bei falscher Angabe zu Religionszugehörigkeit eines Steuerpflichtigen

Eine Kirchensteuerfestsetzung, die darauf beruht, dass in der von einem Steuerberater erstellten und elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung mitgeteilt wird, der Steuerpflichtige gehöre einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an, obwohl der Steuerpflichtige bereits vor dem Veranlagungszeitraum aus der Kirche ausgetreten war und dieser Umstand ordnungsgemäß im Sinne des § 39e Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gemeldet worden ist, kann nicht geändert werden. Es greife weder § 175b Absatz 1 oder Absatz 2 Abgabenordnung (AO) noch die §§ 129, 173 AO, stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Änderungsvorschrift des § 175b AO sei im Zusammenhang mit der Datenübertragung nach § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG nicht anwendbar. Ein Übernahmefehler des Finanzamts im Sinne des § 129 AO liege nicht vor, wenn der Fehler des Steuerpflichtigen beim Erlass des Steuerbescheids objektiv nicht erkennbar gewesen ist. Das Finanzamt mache sich dann den Fehler des Steuerpflichtigen nicht zu eigen.

Eine Änderung gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO scheide aus, auch wenn der Kirchenaustritt des Steuerpflichtigen nach Ergehen des streitigen Einkommensteuerbescheides bekannt geworden ist. Denn den Steuerpflichtigen treffe ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden des Kirchenaustritts, wenn er es grob fahrlässig unterlassen habe, die Steuererklärung vor Einreichung beim Finanzamt auf deren Richtigkeit im Hinblick auf die Eintragung zur Religionszugehörigkeit zu überprüfen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid vom 05.01.2021, 10 K 1662/20

Steuererklärung und Steuerbescheid: Datenübertragungsfehler und § 173a AO

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 173a AO sind nur Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung erfasst. Fehler oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Datenübertragung an das FA --z.B. bei Abbruch der Internetverbindung oder Fehlern der genutzten Software-- werden von der Vorschrift nicht erfasst. Das geht aus einer aktuell veröffentlichten Entscheidung des BFH hervor.

Hintergrund:

Nach § 173a AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat. Schreibfehler sind insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen oder Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen. Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift berechtigen nur Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung zur Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden. Fehler oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Datenübertragung an das Finanzamt - z.B. bei Abbruch der Internetverbindung oder Fehlern der genutzten Software - sind von der Vorschrift nicht erfasst. Werden Besteuerungsgrundlagen vom Steuerpflichtigen oder seinem Berater ermittelt, aber nicht an das Finanzamt übertragen, liegt daher kein Fall des § 173a AO vor. Dies, so der BFH, werde auch im Schrifttum einhellig so gesehen.

Eine planwidrige Regelungslücke so der BFH weiter, die ggf. im Wege der Analogie zu schließen wäre, liege an dieser Stelle nicht vor. Denn der Gesetzgeber habe den Änderungsumfang in § 173a AO bewusst auf Schreib- oder Rechenfehler begrenzt und eine Änderung wegen anderer Fehler ausgeschlossen (vgl. BTDrucks 18/7457, S. 87).

BFH-Beschluss vom 27.4.2022, IX B 57/21

Unternehmer

Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des BMF: Anerkannte Schätzungsmethode bei Unmöglichkeit internen Betriebsvergleichs

Die Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums (BMF) als externer Betriebsvergleich ist eine anerkannte Schätzungsmethode in Fällen, in denen ein interner Betriebsvergleich, etwa durch Nachkalkulation, mangels verlässlichen Zahlenmaterials nicht möglich ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Die in der Literatur aufgeworfene Kritik an der Richtsatzsammlung greife vor dem Hintergrund nicht durch, dass die Richtsatzsammlung keinen normativen Charakter hat, sondern lediglich ein Hilfsmittel ist, das von den Finanzgerichten im Rahmen ihrer richterlichen Würdigung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls angewandt wird. Gerade durch die große Spannweite der Rohgewinnaufschlagsätze für Gastronomiebetriebe (im Streitjahr 2014 zwischen 186 Prozent und 400 Prozent) komme der Berücksichtigung des Einzelfalls besondere Bedeutung zu, die die Kritik an der statistischen Erhebung der den Richtwerten zugrunde liegenden Daten zurücktreten lasse, so das FG.

Wird nach einer Außenprüfung die Buchführung des Steuerpflichtigen wegen gravierender Mängel verworfen und kommt es zur Schätzung von Erlösen, bedient sich die Finanzverwaltung regelmäßig der Richtsatzsammlung als Schätzungsgrundlage, die auf einem Vergleich der steuerlichen Ergebnisse anderer Betriebe der Branche beruhen, weil für einen internen Betriebsvergleich häufig angesichts der mangelhaften Buchführung die erforderlichen Daten fehlen. Das Zustandekommen der Richtsatzsammlung, die regelmäßig aktualisiert wird, ist zunehmend in die Kritik geraten und war auch Gegenstand einer kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/3987). Der Bundesfinanzhof hat die grundsätzliche Brauchbarkeit der Richtsatzsammlung bislang offengelassen (BFH-Beschluss vom 08.08.2019, X B 117/18).

Im Streitfall ging es um Hinzuschätzungen bei einem Diskothek-Betrieb, einem Lokal und einer Bar. Das FG hat wegen der Mängel der Buchführung die Voraussetzungen für eine Schätzung dem Grund nach bejaht und bezüglich der Höhe von seiner eigenen Schätzungsbefugnis Gebrauch gemacht. Die vom Betriebsprüfer vorgenommene Nachkalkulation sei untauglich, weil Getränkerezepturen unbekannt gewesen seien und die Abgabe von Getränken zu Spezialpreisen nicht im Einzelnen habe nachvollzogen werden können.

Das FG hat für seine Schätzung die Richtsatzsammlung für Gastronomiebetriebe zugrunde gelegt und einen dem Mittelwert angenäherten Rohgewinnaufschlagsatz angewandt (300 Prozent bei einer Spannweite von 186 Prozent bis 376 Prozent (in 2013) beziehungsweise 400 Prozent (in 2014). Auf die Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Revision zugelassen, die nun auch eingelegt wurde (X R 19/21). Ob der BFH die Kritik aufgreift und das Messer grundlegend an die Richtsatzsammlung anlegen wird, bleibt abzuwarten - hat er doch im Beschluss vom 08.08.2019 (X B 117/18) die Anwendung der Richtsatzsammlung noch als eine anerkannte Schätzungsmethode angesehen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.10.2020 2 K 218/18, nicht rechtskräftig

Betriebliche und außerbetriebliche Pkw-Nutzung: Nachweis der jeweiligen Anteile nicht nur durch Fahrtenbuch erbringbar

Ein Steuerpflichtiger kann die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines Pkw, für den er einen Investitionsabzugsbetrag und eine Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der VIII. Senat des BFH schließt sich damit eigenen Angaben zufolge der neueren Rechtsprechung des III. Senats des BFH (vgl. Urteil vom 15.07.2020, III R 62/19) an. Danach sei der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung nicht auf ordnungsgemäße Fahrtenbücher beschränkt. Er könne entsprechend der für die Aufklärung des Sachverhalts geltenden allgemeinen Grundsätze auch durch andere Beweismittel geführt werden. Insbesondere verlange der Sinn und Zweck der Regelungen nicht, den in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 EStG vorgegebenen Weg zum Nachweis der privaten Nutzung von Kfz auf die in § 7g EStG geregelten Sachverhalte zu übertragen.



Die Sätze 2 und 3 des § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG stellen Ausnahmen von den allgemeinen Bewertungsregeln dar. Es handele sich jedoch nicht um Regelungen, die umfassend sämtliche Fälle der Bewertung der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge erfassen, so der BFH. Denn sie betreffen lediglich die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzten Kfz. Dementsprechend könne auch bei der Abgrenzung von Privatvermögen und gewillkürtem Betriebsvermögen die erforderliche mindestens zehnprozentige betriebliche Nutzung nicht allein durch ein Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Aufzeichnungen belegt werden.

Die in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 EStG geregelte Fahrtenbuchmethode, die an die Ein-Prozent-Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anknüpft, stelle damit keine zu verallgemeinernde Vorschrift zum Nachweis der Anteile der privaten und der betrieblichen Nutzung von Kfz dar, sodass deren Anwendung ohne ausdrückliche gesetzliche Verweisung im Rahmen des § 7g EStG nicht in Betracht komme.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.03.2022, VIII R 24/19

Echte Betriebsaufspaltung: Beendigung durch unentgeltliche Übertragung des Betriebsgrundstücks auf Gesellschafter der Betriebsgesellschaft

Ist eine (echte) Betriebsaufspaltung begründet worden, indem ein Einzelunternehmer eine Betriebs-GmbH (Gesellschafter: Einzelunternehmer mit 75 Prozent und sein Sohn mit 25 Prozent) gegründet und anschließend das Betriebsgrundstück dieser entgeltlich zur Nutzung überlassen hat, führen die spätere unentgeltliche Übertragung des Betriebsgrundstücks auf den Sohn unabhängig vom Grund der Übertragung zur Beendigung der Betriebsaufspaltung und zur Zwangsbetriebsaufgabe des Verpachtungsbetriebs. Die im Betriebsgrundstück und in den GmbH-Anteilen des Einzelunternehmers ruhenden stillen Reserven sind - unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens und der Vergünstigung nach § 34 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) - der Besteuerung zugrunde zu legen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Eine vor der Grundstücksübertragung begonnene, weitere originäre gewerbliche Tätigkeit des Einzelunternehmers verhindere diese Rechtsfolgen nur dann, wenn diese Tätigkeit zuvor bereits zum gewerblichen Verpachtungsbetrieb gehört hat, quasi als Einzelunternehmen bestehend aus zwei gewerblichen Tätigkeiten, heißt es in dem Urteil weiter.

Wird ein weiteres Einzelunternehmen sowohl räumlich - andere Geschäftsräume an anderem Ort - als auch sachlich - anderer Schwerpunkt - wie auch buchhalterisch und bilanziell vollständig getrennt vom Besitzunternehmen geführt, seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt, auch wenn einzelne sachliche und wirtschaftliche Bezugspunkte vorhanden sind, eine Verflechtung zwischen den beiden Unternehmen jedoch nicht so eng ist, dass sich die Tätigkeiten gegenseitig bedingen.

Eine neben der Verpachtung des Betriebsgrundstücks erfolgte unentgeltliche Überlassung von Know-How und Erfahrungen an die Betriebs-GmbH könnte laut FG Niedersachsen nach Beendigung des Pachtverhältnisses allenfalls dann ein Fortbestehen der Betriebsaufspaltung gewährleisten, wenn es sich nicht um den Geschäftswert handelt, sondern um ein oder mehrere immaterielle Wirtschaftsgüter des Einzelunternehmens, die selbstständig übertragen werden können und wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen. Zudem müsse die Nutzungsüberlassung hinreichend konkret und steuerlich anzuerkennen sein.

Weiter heißt es, dass die Nutzung eines Arbeitszimmers für Zwecke der Geschäftsführertätigkeit bei der Betriebs-GmbH nur dann die unentgeltliche Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage darstelle, wenn das häusliche Arbeitszimmer funktional wesentlich für den Betrieb der GmbH ist und dessen Nutzfläche im Verhältnis zu den übrigen Nutzflächen der GmbH mehr als nur geringfügig einzustufen ist. Die Wesentlichkeitsgrenze nehme der Bundesfinanzhof hier bei zehn Prozent an (BFH, Urteil vom 29.07.2015, IV R 16/13).

Das Urteil des FG Niedersachsen ist nicht rechtskräftig, weil gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt wurde. Das Verfahren läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen III B 6/22).

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 01.12.2021, 9 K 18/19, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Solidaritatzuschlag wird 2022 noch von 2,5 Millionen Steuerpflichtigen gezahlt

Die durch den Solidaritätszuschlag erzielten Steuereinnahmen betrugen im Jahr 2020 18,676 Milliarden Euro und im Jahr 2021 11,028 Milliarden Euro. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/1969) auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/664) mit. Wie es in der Antwort weiter heißt, werden aufgrund des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 im Jahr 2022 noch rund 2,5 Millionen Steuerpflichtige mit Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer belastet sein, die meisten davon aufgrund von Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit (1,9 Millionen).

Trotz des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlages mussten auch Kleinanleger und Sparer den Zuschlag zahlen, obwohl dieser bei entsprechenden Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nicht hätte bezahlt werden müssen. Wie die Bundesregierung erläutert, haben Banken keine Kenntnis über die Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden. Daher würden die Banken in jedem Fall die Abgeltungssteuer inklusive Solidaritätszuschlag von ihren Kunden einbehalten, wenn die Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen. Eine Überprüfung und Erstattung des gegebenenfalls zu viel einbehaltenen Solidaritätszuschlags sei jedoch mit der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung und der Günstigerprüfung möglich.

Weiterhin weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Freigrenze nach § 3 Absatz 3 Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 nur für die Einkommensteuer gelte. Für die der Körperschaftsteuer unterliegenden juristischen Personen habe sich nichts geändert. Es gebe somit grundsätzlich keine juristischen Personen, die keinen Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zahlen würden.

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlages sei nicht Teil des Koalitionsvertrages, wird weiter erläutert.

Deutscher Bundestag, PM vom 02.06.2022

Investment: Vermietung und Veräußerung von Containern im Rahmen ist gewerbliche Tätigkeit

Der 13. Senat des FG Düsseldorf hatte sich mit der steuerlichen Qualifizierung von Einkünften aus der Vermietung sowie Veräußerung von Containern auseinanderzusetzen.

Die Klägerin schloss dazu mehrere Kauf- und Verwaltungsverträge ab. Ausweislich dieser Verträge erwarb die Klägerin als „Investor“ eine bestimmte Anzahl von Containern und beauftragte die Verkäufer zugleich mit der Verwaltung der erworbenen Container zu einem garantierten Mietzins für die Dauer von fünf Jahren. Die Verkäufer sollten alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Verträge eigenverantwortlich abschließen und garantierten dem Investor, dass bereits zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragungen ein Miet- oder Agenturverhältnis bestehe. Zugleich erklärten sie sich bereit bzw. behielten sich vor, ein Angebot zum Rückkauf der Container zu unterbreiten.

Das Finanzamt stufte die Einkünfte aus der Containervermietung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG ein, da der Rahmen privater Vermögensverwaltung nicht überschritten sei. Der An- und Verkauf der Container folge keinem einheitlichen Konzept und die Betätigung der Klägerin erschöpfe sich in der Anschaffung und Finanzierung sowie der Vereinnahmung des vereinbarten Mietzinses. Ein Rückkauf der Container sei nicht fest vereinbart worden und es habe der Klägerin freigestanden, ein etwaiges Kaufangebot anzunehmen oder die Vermietung weiter zu betreiben.

Die Klägerin begehrte dagegen die Berücksichtigung der erklärten Verluste aus ihrer Tätigkeit als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie habe nachhaltig gehandelt, indem sie mit den Verkäufern insgesamt fünf Kauf- und Verwaltungsverträge abgeschlossen habe. Ihr wirtschaftliches Gesamtkonzept ergebe sich aus dem Anlageprospekt zum Investment, wonach der Veräußerungserlös der Container den wesentlichen Teil der prognostizierten Rendite ausmache.



In seinem Urteil vom 21.12.2021 stufte der 13. Senat die Vermietung und beabsichtigte Veräußerung der Container als gewerblich ein. Die Grenze privater Vermögensverwaltung sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Verklammerung überschritten. Denn bereits im Zeitpunkt der Investitionen der Klägerin habe festgestanden, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung der Erlöse aus dem Verkauf der vermieteten Container erzielen lasse. Es sei kein alternatives Geschäftskonzept ersichtlich, dessen Prognose ein positives Gesamtergebnis ohne Einbeziehung eines Veräußerungserlöses in Aussicht stelle. Dabei sei unschädlich, dass die Rückveräußerungen tatsächlich nicht wie geplant erfolgt seien. Denn die Qualifikation der Einkunftsart sei nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge vorzunehmen. Die zur Weiterveräußerung bestimmten Container stufte der Senat als Umlaufvermögen ein und versagte deshalb u. a. eine gewinnmindernde Berücksichtigung der geltend gemachten AfA.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. III B 9/22 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

FG Düsseldorf, Mitteilung vom 13.06.2022 zum Urteil 13 K 2755/20 vom 21.12.2021 (nrkr - BFH-Az.: III B 9/22).

Freibetrag und ermäßigter Steuersatz: Nicht für Veräußerungsgewinn aus im Privatvermögen gehaltene 100-prozentige Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Der Freibetrag und der ermäßigte Steuersatz nach §§ 16, 34 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten nicht für einen Veräußerungsgewinn aus einer im Privatvermögen gehaltenen 100-prozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Der 1949 geborene Kläger veräußerte 2017 seinen 100-Prozent-Anteil an einer GmbH und erklärte den Gewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 16 Einkommensteuergesetz (EStG). Das beklagte Finanzamt qualifizierte die Einkünfte dagegen als solche aus § 17 EStG. Als Begründung führte es an, dass die Veräußerung einer Beteiligung nur dann nach § 16 EStG zu versteuern sei, wenn die gesamte Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehöre. Der Kläger habe die Anteile aber unstreitig im Privatvermögen gehalten.

Die zusammen veranlagten Kläger argumentierten dagegen, dass der Wortlaut der §§ 16 und 17 EStG nicht zwischen Betriebs- und Privatvermögen differenziere. Auch die von § 16 EStG erfassten Mitunternehmeranteile würden regelmäßig im Privatvermögen gehalten. § 17 EStG regle außerdem nur die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung und nicht die einer vollunternehmerischen Beteiligung. Die Anwendung des § 17 EStG führe letztlich zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Kläger gegenüber Veräußerern von Kommanditanteilen, die weitgehende Freistellungen und Tarifiermäßigungen erhielten.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Übertragung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen beurteile sich nach § 17 EStG und nicht nach §§ 16, 34 EStG. Soweit § 16 EStG eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als "Teilbetrieb" erfasse, setze dies allein schon begrifflich einen darüber hinausgehenden weiteren (Teil)Betrieb voraus.

Das FG erkannte auch mit Blick auf den in § 16 EStG normierten höheren Freibetrag keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die frühere Gleichbehandlung von Veräußerungsgewinnen nach § 16 EStG und solchen gemäß § 17 EStG sei schon durch Absenkung der Beteiligungsgrenze in § 17 EStG auf ein Prozent des Nennkapitals und dem Systemwechsel zum Teileinkünfteverfahren aufgehoben worden. Die Besteuerungssysteme von (Mit)Unternehmern einerseits und Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern andererseits seien wesensverschiedene Sachverhalte, die einer sachgerechten Differenzierung zugänglich seien.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Kläger haben gegen das Urteil, in dem das Gericht keine Revision zugelassen hatte, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen IX B 18/22 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2022, 2 K 2668/19 E, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Gefahr des Steinschlages: Eigentümer oberhalb gelegenen Grundstücks muss keine Sicherungsmaßnahmen ergreifen

Der Eigentümer eines Hanggrundstücks muss keinen Schadenersatz zahlen, wenn der Weinanbau auf dem weiter unterhalb liegenden Grundstücks wegen der Gefahr eines Steinschlages eingestellt wird. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz unter Hinweis darauf entschieden, dass derjenige, der sich an einer gefährlichen Stelle ansiedelt, grundsätzlich selbst für seinen Schutz sorgen muss.

Der Kläger ist Winzer und seit 2012 Eigentümer eines Weinbergs an der Mosel. Auf einem oberhalb des Weinbergs gelegenen Grundstück, das der beklagten Stadt gehört, befindet sich eine Jahrtausende alte Felsformation. Im Jahr 2020 rodete der Kläger auf seinem Grundstück 681 Rebstöcke Riesling, die sein Vorbesitzer im Jahr 2004 gepflanzt hatte.

Er behauptete, von dem Grundstück der Beklagten aus komme es zu Steinschlägen. Die Rodung des Weinbergs sei notwendig geworden, um Gefährdungen und Schäden abzuwenden. Die Reben - so der Kläger weiter - hätte er noch mindestens 13 Jahre nutzen können. Durch die Rodung sei ihm ein Gewinn in Höhe von 96.143,58 Euro entgangen. Diesen Betrag müsse ihm die Stadt nun erstatten.

Die Beklagte erklärte, von ihrem Grundstück gehe keine Gefahr aus. Steinschlag verursache allenfalls die schadhafte Weinbergsmauer, die der Kläger im Bereich seines Grundstückes nicht saniert habe. Dem Kläger gehe es auch gar nicht um die Vermeidung von Gefahren. Er habe schlicht kein Interesse mehr daran, die arbeitsintensive Steillage zu bewirtschaften und wolle aus der Stilllegung auf Kosten der Beklagten Kapital schlagen.

Das Gericht hat die Klage des Winzers abgewiesen. Selbst wenn man unterstelle, dass von dem Grundstück der beklagten Stadt tatsächlich eine Steinschlaggefahr ausgehe, könne der Kläger den ihm durch die Rodung entstandenen Schaden nicht ersetzt verlangen.

Die Beklagte sei nämlich keinesfalls als "Störer" im Sinne des Gesetzes anzusehen. Verantwortlich sei immer nur derjenige Grundstückseigentümer, auf dessen Willen eine Beeinträchtigung wenigstens mittelbar zurückgehe. Ein Steinschlag werde hier aber ausschließlich durch das Wirken von Naturkräften ausgelöst und sei nicht durch Eingriffe der Stadt beeinflusst worden. Vielmehr realisiere sich insoweit nur das allgemeine Lebensrisiko des betroffenen Grundstücksnachbarn.

Letztlich sei die vom Kläger behauptete Gefährdung auf seine eigene Entscheidung zurückzuführen, auf der unterhalb des Felshangs befindlichen Parzelle Weinbau zu betreiben. Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedele, müsse grundsätzlich selbst für seinen Schutz sorgen und könne nicht von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergreife.

Auch bei einer von Steinschlag betroffenen Straße müsse ja der Straßenbaulastträger - und eben nicht der Grundstückseigentümer - für die Sicherung sorgen.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 07.04.2022, 1 O 112/21, nicht rechtskräftig

Agri-Photovoltaikanlagen: Keine Nachteile bei Erbschaft- und Grundsteuer

Bund und Länder haben entschieden, dass so genannte Agri-Photovoltaikanlagen, also Flächen mit kombinierter Nutzung durch Photovoltaikanlagen und intensiver Landwirtschaft, vollständig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind. Wie das Finanzministerium Bayern mitteilt, verlieren diese Flächen damit nicht die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen und verbleiben in der Grundsteuer A.

Die Entscheidung schaffe die dringend erwartete Rechtssicherheit und sei ein weiterer Schritt für den Ausbau erneuerbarer Energien, kommentierte Bayerns Finanzminister Albert Füracker (CSU)

Der Schritt gehe aber noch nicht weit genug, so Füracker weiter. Auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen trügen zur Gewinnung von umweltfreundlichem Strom bei, gehörten rechtlich aber nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Hier drohe der Landwirtschaft, die die Flächen für diese Anlagen zur Verfügung stellt, weiterhin eine hohe Erbschaftsteuerbelastung. Deswegen sei hier dringend eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen durch den Bund nötig, fordert Füracker.



Hintergrund: So genannte Agri-Photovoltaikanlagen unterscheiden sich laut Finanzministerium Bayern von herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen dadurch, dass die Flächen gleichzeitig zur Stromerzeugung und zur intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genutzt werden können. Bei Agri-Photovoltaikanlagen finde eine intensive landwirtschaftliche Nutzung unter Photovoltaikmodulen mit Aufständerung statt, sodass die Durchfahrthöhe für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ausreicht und genügend Sonnenlicht verfügbar ist.

Im Erbschaftsteuerrecht habe es bislang keine besondere Regelung zur Einordnung von Agri-Photovoltaikanlagen gegeben. Bayern habe daher zur Förderung der erneuerbaren Energien im Steuerrecht im Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz unter anderem die Zuordnung von Agri-Photovoltaikanlagen aber auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum landwirtschaftlichen Betrieb gefordert. Bund und Länder hätten nun beschlossen, dass Agri-Photovoltaikanlagen vollständig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind. Dies gelte sowohl für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch für die Grundsteuer. Damit verblieben diese Flächen im erbschaftsteuerlich begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und fielen weiterhin unter die Grundsteuer A.

Die Errichtung herkömmlicher Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen führe dagegen weiterhin dazu, dass die Flächen für steuerliche Zwecke nicht mehr dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet würden, sondern dem Grundvermögen. Mit der Zuordnung zum Grundvermögen entfielen die steuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Vermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dies gilt laut Finanzministerium Bayern auch rückwirkend, wenn nach einer Hofübergabe innerhalb der so genannten Behaltensfristen auf einer Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird. Bei der Grundsteuer unterlägen Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Grundsteuer B.

Finanzministerium Bayern, PM vom 16.05.2022

Eigentumswohnung: Ein erheblicher Zahlungsrückstand kann zum Zwangsverkauf führen

Hat sich bei einem Wohnungseigentümer ein erheblicher Zahlungsrückstand beim Hausgeld angehäuft, so können die übrigen Eigentümer verlangen, dass er die Wohnung „zwangsveräußert“. Denn er habe „in erheblicher Weise Pflichten gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verletzt“. Damit sei die „Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem Wohnungseigentümer nicht mehr zumutbar“.

Hier war der Wohnungseigentümer über rund 5 Jahre mit Hausgeldern und Umlagen in Höhe von insgesamt rund 12.500 Euro in Rückstand geraten. Die Zahlungen mussten per gerichtlicher Vollstreckung eingetrieben werden, weshalb die Wohnungseigentümergeinschaft beschloss, dem dauerhaft zahlungsrückständigen Eigentümer die Wohnung zu entziehen beziehungsweise ihn zum Verkauf zu drängen - zurecht.

LG Frankfurt am Main, 2-13 S 9/21

Grunderwerbsteuer: Ein Immobilien-Tausch unter Geschwistern ist nicht befreit

Besitzen zwei Brüder Immobilien, die sie von ihren Eltern zu Lebzeiten geschenkt bekommen haben, jeweils zur Hälfte, und tauschen sie ihre Miteigentumsanteile, damit jeder Alleineigentümer einer Immobilie wird, so führt dieser Tausch dazu, dass Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.

Es handele sich dabei nicht um eine Grunderwerbsteuerbefreite Schenkung. Auch sind Geschwister nicht in gerader Linie verwandt, sodass es von daher zu einer Steuerbefreiung kommen könne. Und auch ein fiktiver Sachverhalt könne nicht Gegenstand der Besteuerung sein. Es sei deshalb unbeachtlich, dass verschiedene andere Übertragungsvorgänge, die möglich gewesen wären, keine Grunderwerbsteuer ausgelöst hätten.

BFH, II B 87/20 vom 25.05.2021

Angestellte

Mindestlohn steigt ab 1. Oktober auf 12 Euro

Zum 1. Oktober 2022 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 Euro brutto pro Stunde. Dies hat der Bundestag am 3. Juni 2022 beschlossen - der Bundesrat billigte am 10. Juni 2022 das Gesetz abschließend. Es wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend in Kraft treten.

Die gesetzliche Festlegung des Mindestlohns weicht vom üblichen Erhöhungsverfahren ab: Eigentlich schlägt die so genannte Mindestlohnkommission, in der Gewerkschaften und Arbeitgeber vertreten sind, regelmäßig Anpassungen am Mindestlohn vor, die dann durch Rechtsverordnung umgesetzt werden. Derzeit liegt der Mindestlohn bei 9,82 Euro, zum 1. Juli steigt er turnusmäßig auf 10,45 Euro. Einmalig zum Oktober 2022 wird er nun per Gesetz auf 12 Euro angehoben. Zukünftige Anpassungen werden dann wieder auf Vorschlag der Mindestlohnkommission erfolgen, heißt es in der amtlichen Begründung.

Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung aus - die sogenannte Minijobs oder 450-Euro-Jobs. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn möglich ist, erhöht das Gesetz die Mini-Job-Grenze auf 520 Euro. Sie passt sich künftig gleitend an.

Die Höchstgrenze für so genannte Midi-Jobs im Übergangsbereich steigt von derzeit 1.300 Euro auf 1.600 Euro monatlich. Ziel ist es, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker als bisher zu entlasten und dafür zu sorgen, dass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt.

Die Erhöhung betrifft nach Angaben der Bundesregierung, die das Vorhaben ursprünglich auf den Weg gebracht hatte, mehr als sechs Millionen Menschen. Ziel ist es, die Kaufkraft zu stärken und einen Impuls zur wirtschaftlichen Erholung zu geben.

Das Gesetz soll noch im Juni 2022 in Kraft treten, damit sich Wirtschaft und Arbeitnehmervertretungen auf die Erhöhung einstellen können - u. a. auch bei Tarifvertragsverhandlungen.

Bundesrat, Mitteilung vom 10.06.2022

Arbeitnehmereinkünfte bei Auslandstätigkeiten: Steuerliche Behandlung

Das Bundesfinanzministerium hat den sog. Auslandstätigkeitserlass aktualisiert.

Bei einem Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet (EU-/EWR-Arbeitgeber), wird von der Besteuerung des Arbeitslohns, den der Arbeitnehmer aufgrund eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses für eine begünstigte Tätigkeit im Ausland erhält, abgesehen.

Welche Tätigkeiten im Einzelnen begünstigt sind und welche nicht, erklärt das Schreiben vom 10.6.2022

Inhalt

- Begünstigte/Nicht begünstigte Tätigkeit
- Dauer der begünstigten Tätigkeit
- Begünstigter Arbeitslohn
- Progressionsvorbehalt
- Nichtanwendung
- Verfahrensvorschriften

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 31. Oktober 1983 (BStBl I S. 470) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist dieses Schreiben erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.

Das BMF-Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/> (PDF)) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 5 - S-2293 / 19 / 10012 :001 vom 10.06.2022



Vorlage gefälschten Impfausweises rechtfertigt fristlose Kündigung

Legt eine Arbeitnehmerin einen gefälschten Impfausweis vor, schädigt dies das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der Arbeitgeberin in einem Maße, dass selbst eine befristete Weiterbeschäftigung ausscheidet. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Köln entschieden und die fristlose Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen Vorlage eines gefälschten Impfausweises für wirksam befunden.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt Beratungsleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die klagende Arbeitnehmerin betreut als Facharbeiterin Kundenunternehmen, zu denen auch Pflegeeinrichtungen gehören. Anfang Oktober 2021 informierte die Beklagte alle Mitarbeiter, dass ab November 2021 nur noch vollständig geimpfte Mitarbeiter Kundentermine vor Ort wahrnehmen dürften. Daraufhin erklärte die Klägerin gegenüber ihrem Teamleiter, sie sei mittlerweile geimpft und legte Anfang Dezember 2021 ihren Impfausweis bei der Personalabteilung vor.

Im November und Dezember 2021 nahm die Klägerin weiterhin Außentermine bei Kunden in Präsenz wahr. Die von der Arbeitgeberin in der Folgezeit durchgeführten Überprüfungen führten nach Behauptung der Arbeitgeberin zu dem Ergebnis, dass die im Impfausweis der Klägerin ausgewiesenen Impfstoff-Chargen erst nach den im Impfausweis genannten Impfterminen verimpft worden sind. Daraufhin sprach die Beklagte nach Anhörung der Klägerin eine fristlose Kündigung aus.

Das ArbG Köln hat die hiergegen von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage abgewiesen. Die außerordentliche fristlose Kündigung sei durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt. Die Klägerin habe den Vorwurf, dass die Eintragungen in dem von ihr vorlegten Impfpass unzutreffend sind, nicht entkräften können. Auch die hieraus folgende Missachtung der 2-G-Regel im Präsenzkontakt zu Kunden sei nicht nur weisungswidrig, sondern stelle auch eine erhebliche Verletzung der Verpflichtung der Klägerin zur Wahrung der Interessen der Beklagten dar. Dadurch, dass die Klägerin ihre unwahre Behauptung vollständigen Impfschutzes durch Vorlage eines falschen Impfnachweises zu belegen versucht hat, habe sie das für eine auch nur befristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen verwirkt.

Der Verwertung des entsprechenden Tatsachenvortrags der Beklagten standen nach Bewertung des ArbG Köln auch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen. Insbesondere sei die Beklagte in Erfüllung der aus § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz alter Fassung folgenden Kontroll-Verpflichtung der 3-G-Regel auch zum Abgleich mit den öffentlich erhältlichen Daten der Chargenabfrage berechtigt gewesen. Denn nur so habe die Beklagte mangels Vorlage des QR-Codes sicherstellen können, dass tatsächlich der behauptete Impfstatus gegeben war. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 23.03.2022, 8 Ca 6830/21

Kündigung: Wenn eine Betriebsrats-Initiatorin dreimal die Papiere kriegt...

Ein Autovermieter hat nicht das Recht, einer Mitarbeiterin fristlos zu kündigen, wenn er ihr „wiederholtes Zuspätkommen“ vorwirft. Darin sei lediglich ein Grund für eine ordentliche Kündigung zu sehen, die hier allerdings nicht greifen konnte, weil die Frau als Initiatorin einer Betriebsversammlung zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl besonderen Kündigungsschutz genoss.

In dem Fall vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf ging es um zwei weitere fristlose Kündigungen, die die Frau erhalten hatte, nachdem ihr Bemühen bekannt wurde, einen Betriebsrat ins Leben zu rufen.

Aber auch die zweite Entlassung ging ins Leere. Der Arbeitgeber hatte ihr "Tricksereien" bei der Aufstellung des Wahlvorstands vorgeworfen, die nicht haltbar waren. Ebenso wenig war die dritte fristlose Kündigung haltbar, die sie kassiert hatte, weil sie - bereits fristlos entlassen - in einer Filiale Einladungen für eine Betriebsratswahl aufgehängt hatte, ohne das mit dem Arbeitgeber abgesprochen zu haben. Dafür hätte eine Abmahnung ausgereicht.

ArG Düsseldorf, 10 Ca 4119/21

Familie und Kinder

Kinderbetreuung: Barzahlungen zählen auch dann nicht, wenn ein Vertrag vorliegt

Grundsätzlich können Eltern Ausgaben für die Betreuung ihrer Kinder als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen - und zwar bis zu einer Höhe von zwei Dritteln, maximal bis zu 4.000 Euro im Jahr pro Kind.

Das gilt auch für Fahrtkosten, die einer Großmutter entstanden sind, die mit den Eltern ihres Enkelkindes, das sie betreut, einen Vertrag "zur unentgeltlichen Kinderbetreuung" abgeschlossen hat und in dem vereinbart worden ist, dass die Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer erstattet werden.

Wird diese Erstattung allerdings bar ausgezahlt, so darf das Finanzamt die Anerkennung verweigern. Können die Eltern weder Überweisungen noch Rechnungen vorlegen, so können sie die Kosten nicht geltend machen. Hier ging es für 2 Jahre um jeweils knapp 2.400 Euro.

Barzahlungen darf das Finanzamt die Anerkennung als Sonderausgaben versagen.

FG München, 12 K 912/20 vom 24.08.2021

Künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen: Aufwendungen nicht steuerlich absetzbar

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung von gespendeten Eizellen im Ausland können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, weil die Behandlung nicht mit dem deutschen Embryonenschutzgesetz (ESchG) vereinbar ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Diese Beurteilung verstoße weder gegen verfassungsrechtliche noch gegen europarechtliche Vorgaben.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung von Eizellen, die die Schwester der Ehefrau des Klägers gespendet hatte. Die Behandlung war im Ausland vorgenommen worden.

Laut BFH ist nach deutschem Recht die künstliche Befruchtung mithilfe einer Eizellenspende, das heißt eine künstliche Befruchtung unter Verwendung einer Eizelle, die nicht von der Frau stammt, deren Schwangerschaft mit der künstlichen Befruchtung herbeigeführt werden soll, unzulässig (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ESchG). Hierbei werde nicht danach differenziert, ob es sich um eine "kommerzielle" Spende handelt oder ob wie im Streitfall eine Verwandtschaftsbeziehung zwischen der Frau, deren Schwangerschaft herbeigeführt werden soll, und der Spenderin der Eizelle besteht. Aus diesem Grund komme eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die künstliche Befruchtung unter Verwendung der gespendeten Eizellen nicht in Betracht.

Diese Beurteilung stehe auch nicht im Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG). Mit der ungleichen Behandlung von Samen- und Eizellenspende knüpfe das Steuerrecht lediglich an die insoweit geltenden Regelungen des ESchG an, nach dessen Begründung (BT-Drs. 11/5460, 6) mit dem Verbot der Eizellenspende eine Aufspaltung der Mutterschaft in eine genetische Mutter (die Eizellenspenderin) und eine austragende Mutter verhindert werden soll. Diese Erwägungen stellen laut BFH aufgrund unterschiedlicher biologischer Gegebenheiten einen sachlichen Grund dar, der die unterschiedliche Behandlung der Eizellenspende gegenüber der grundsätzlich zulässigen Samenspende rechtfertigt.

Auch ein Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben liege nicht vor, so der BFH weiter. Insbesondere liege keine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU vor. § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) benachteilige weder den Kläger noch Dienstleister in anderen Mitgliedstaaten allein deswegen, weil sie von ihrer Freiheit, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat nachzufragen beziehungsweise einem Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats anzubieten, Gebrauch gemacht haben. Denn die streitigen Aufwendungen seien nicht deshalb von einem Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen, weil Leistungen im Ausland in Anspruch genommen wurden. Vielmehr seien Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung einer gespendeten Eizelle deshalb nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, weil eine solche Behandlung gegen das ESchG verstöße, und zwar unabhängig davon, ob die Behandlung im In- oder im Ausland vorgenommen wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.01.2022, VI R 34/19



Kita: Einzelimpfstoff aus Schweiz erfüllt Masernimpfpflicht

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach hat einem Eilantrag gegen eine Betretungsuntersagung von Kindertageseinrichtungen wegen mangelnden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern stattgegeben. Es stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die Impfung mit einem in Deutschland nicht zugelassenen Einzelimpfstoff aus der Schweiz die Masernimpfpflicht erfüllt.

Der dreijährige Antragsteller sollte von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Dafür erbrachten seine Eltern den Nachweis, dass er zwei Mal mit einem in der Schweiz zugelassenen Einzelimpfstoff gegen Masern geimpft worden war. In Deutschland ist der Einzelimpfstoff nicht zugelassen. Auf dem deutschen Markt stehen grundsätzlich nur Kombinationsimpfstoffe (beispielsweise Masern/Mumps/Röteln) zur Verfügung. Das Gesundheitsamt untersagte dem Antragsteller daraufhin den Wechsel bis zum Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes. Ein ausreichender Schutz gegen Masern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sei durch den in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoff nicht erworben worden.

Das VG Ansbach gab dem Eilantrag gegen die Untersagung statt. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchgeführten summarischen Prüfung weise der Antragsteller einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern auf. Das Infektionsschutzgesetz sehe keine Einschränkung auf nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe vor. Im Gegensatz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen Covid-19, die ausdrücklich die Zulassung des Impfstoffs durch die EU oder das EU-Ausland bei identischer Formulierung vorschreibe, habe der Gesetzgeber bei der Festschreibung der Masernimpfpflicht auf diese Einschränkung verzichtet. Der verwendete Impfstoff könne zulässigerweise von deutschen Apotheken importiert werden und stehe damit deutschen Verwendern entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes "zur Verfügung". Auch sei nicht ersichtlich, dass der verwendete Wirkstoff aus der Schweiz weniger sicher und wirksam sei als in Deutschland zugelassene Wirkstoffe.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 05.05.2022, AN 18 S 22.00535, nicht rechtskräftig

Kindergeld: Weiterbildung zum Facharzt keine erstmalige Berufsausbildung

Die Weiterbildung zum Facharzt ist kein Teil einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung. Vielmehr handelt es sich bei einer im Anschluss an das Medizinstudium absolvierten Facharztweiterbildung lediglich um eine Zweitausbildung (Weiterbildung), so das Finanzgericht (FG) Niedersachsen. Die Erstausbildung des Kindes ende mit Abschluss des Medizinstudiums durch Ablegung der ärztlichen Prüfung, sodass das Kind ab diesem Zeitpunkt kindergeldrechtlich nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Das Berufsziel des Kindes sei nicht das alleinige Entscheidungskriterium dafür, ob es sich noch um eine Erstausbildung handelt, stellt das FG klar. Die Ausbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung trete hinter die Berufstätigkeit des Kindes zurück. Die Facharztweiterbildung stelle keinen Teil einer einheitlichen Berufsausbildung des Kindes dar, da die Weiterbildung nur Nebensache sei.

Bei der Weiterbildung zum Facharzt handle es sich nicht um ein Ausbildungsverhältnis, da das Kind seine Vergütung für die Tätigkeit als Arzt in Weiterbildung vorwiegend für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung erhalte und nicht als Vergütung für die Teilnahme an einer Berufsausbildungsmaßnahme.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 40/21.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 17.11.2021, 9 K 114/21, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

AGG: Kann der Wunsch nach einer "gleichaltrigen" Assistentin diskriminierend sein?

Wünscht sich eine 28-jährige behinderte Studentin über das Stellenangebot bei einem Assistenzdienst eine „weibliche Assistentin“ für alle Lebensbereiche des Alltags, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollte, so könnte eine Diskriminierung wegen des Alters vorliegen, wenn der Dienstleister die Bewerbung einer 50 Jahre alten Frau nicht berücksichtigt.

Die Frau argumentiert, dass die unterschiedliche Behandlung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt ist und verlangt vom Assistenzdienst eine Entschädigungszahlung.

Ob tatsächlich ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vorliegt, muss der Europäische Gerichtshof entscheiden. Das Bundesarbeitsgericht hat den Fall dort zur Prüfung vorgelegt.

BAG, 8 AZR 208/21

Nach Schlägerei zwischen Zweitklässlern: Kein Schmerzensgeldanspruch gegen Schulträgerin

Eine Schulträgerin muss nicht deswegen Schmerzensgeld zahlen, weil es in einem Klassenzimmer zu einer Schlägerei zwischen Zweitklässlern gekommen ist, während die Klassenlehrerin gerade nicht im Zimmer war. Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main hat entschieden, dass das Verlassen eines Klassenzimmers durch die Klassenlehrerin für mehrere Minuten keine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung darstellt.

Der durch seine Eltern vertretene zehnjährige Kläger verlangt Schmerzensgeld von der Trägerin der von ihm besuchten Schule. Klageanlass war ein Vorfall, bei dem er von mindestens einem Mitschüler der gemeinsam besuchten zweiten Klasse geschlagen und getreten wurde, während die Klassenlehrerin bei einem Wechsel des Klassenraums durch die Schulklasse mehrere Minuten nicht zugegen war. Der Kläger trug von der Auseinandersetzung ein stumpfes Bauchtrauma und multiple Prellungen davon. Hierin liege, so der Kläger, eine vorsätzliche Verletzung der Aufsichts-, Fürsorge- und Treuepflicht der Klassenlehrerin, die die beklagte Schulträgerin zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Gericht sah es bereits als äußerst zweifelhaft an, ob das Verlassen des Klassenzimmers durch die Klassenlehrerin für mehrere Minuten als Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des Gesetzes zu bewerten sei. So sei es bei Grundschulkindern auch schon der ersten oder zweiten Klasse nicht angezeigt, anlasslos eine durchgängige Überwachung durch ständigen Sichtkontakt gleich Kindergartenkindern sicherzustellen. Unabhängig davon vermochte das AG auch keine für die direkte Haftung der Schulträgerin nach §§ 104, 105 Sozialgesetzbuch VII erforderliche zurechenbare vorsätzliche Handlung der Klassenlehrerin erkennen. Diese habe mangels anderweitiger Anhaltspunkte darauf vertrauen dürfen, dass ein Verlassen des Klassenraumes auch für mehrere Minuten unter klarer Anweisung ohne Zwischenfälle möglich ist. Auch der Umstand, dass sie im Nachhinein den Unterricht fortgesetzt habe, lasse nicht auf einen (bedingten) Vorsatz bezüglich des Schadensereignisses/-erfolges schließen.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.01.2021, 29 C 1632/20 (21)

Kündigung eines Arbeitnehmers: Keine Diskriminierung bei nicht offenkundiger Schwerbehinderung

Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass für den Arbeitgeber die Schwerbehinderung eines Arbeitnehmers (hier: nach einem Schlaganfall) offenkundig ist, scheiden Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen einer diskriminierenden Kündigung des Arbeitnehmers aus. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Der Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften, die Verfahrens- und/oder Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthalten, könne die - vom Arbeitgeber widerlegbare - Vermutung im Sinne des § 22 AGG begründen, dass die Benachteiligung, die der schwerbehinderte Mensch erfahren hat, wegen der Schwerbehinderung erfolgte, führt das BAG aus. Zu diesen Vorschriften gehöre § 168 Sozialgesetzbuch IX, wonach die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts bedarf.



Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger eine Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG wegen einer Benachteiligung wegen der (Schwer)Behinderung zu zahlen.

Der Kläger war beim Beklagten als Hausmeister beschäftigt. Er wurde auf der Grundlage eines zwischen dem Beklagten und der Stadt L. geschlossenen "Vertrags über eine Personalgestellung" mit Hausmeisterleistungen an einer Grundschule beschäftigt. Seit dem 11.02.2018 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Hierüber wurden Mitarbeiter des Beklagten am 12.02.2018 durch die spätere vorläufige Betreuerin des Klägers telefonisch in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 14.02.2018 kündigte die Stadt L. den "Vertrag über eine Personalgestellung". Ende März/Anfang April 2018 kündigte der Beklagte das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis unter Hinweis darauf, dass der Vertrag zwischen ihm und der Stadt L. ende. Der Kläger wandte sich mit einer Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses; das Verfahren wurde durch einen Vergleich vor dem Arbeitsgericht erledigt.

Seine auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG gerichtete Klage stützt der Kläger darauf, der Beklagte habe ihn wegen seiner (Schwer)Behinderung benachteiligt. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass der Beklagte bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegen Vorschriften verstoßen habe, die Verfahrens- beziehungsweise Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthielten. Insbesondere habe er nicht ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamts kündigen dürfen. Zwar habe zum Kündigungszeitpunkt noch kein Nachweis seiner Schwerbehinderung durch eine behördliche Feststellung vorgelegen. Auch sei ein Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch noch nicht gestellt gewesen. Allerdings sei seine Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung offenkundig gewesen. Er habe am 11.02.2018 einen Schlaganfall erlitten und mit halbseitiger Lähmung auf der Intensivstation gelegen. Dies sei dem Beklagten am 12.02.2018 mitgeteilt worden. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Der Kläger habe - wie das Landesarbeitsgericht (LAG) zutreffend angenommen hat - keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG. Der Kläger, der durch die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses eine unmittelbare Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 1 AGG erfahren hat, habe nicht dargelegt, dass die Benachteiligung wegen seiner (Schwer)Behinderung erfolgte. Zwar könne der Verstoß des Arbeitgebers gegen § 168 SGB IX im Einzelfall die - vom Arbeitgeber widerlegbare - Vermutung im Sinne des § 22 AGG begründen, dass die Schwerbehinderung (mit)ursächlich für die Benachteiligung war. Allerdings habe der Kläger einen Verstoß des Beklagten gegen diese Bestimmung nicht schlüssig dargetan. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Kläger am 11.02.2018 einen Schlaganfall erlitten und noch am 12.02.2018 mit halbseitiger Lähmung auf der Intensivstation behandelt wurde, lägen keine Umstände vor, nach denen im Zeitpunkt der Kündigung durch den Beklagten von einer offenkundigen Schwerbehinderung auszugehen war. Auch die Annahme des LAG, dass der Kläger auch keine anderen Indizien im Sinne des § 22 AGG für eine Benachteiligung wegen der (Schwer)Behinderung dargetan hat, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 02.06.2022, 8 AZR 191/21

Bauen & Wohnen

Mindestsätze der HOAI 2013 bleiben in laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen anwendbar

Die Mindestsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung aus dem Jahr 2013 sind in einem laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen weiterhin anwendbar. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Vertragsverletzungsverfahren entschieden habe, dass das Vorsehen verbindlicher Honorare in der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoße, sei unschädlich.

Der BGH hatte dem EuGH vor seiner jetzigen Entscheidung Fragen zur Vorabklärung vorgelegt. Der EuGH hat darauf entschieden, das EU-Recht sei dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet ist, eine nationale Regelung unangewendet zu lassen, die unter Verstoß gegen die in Rede stehenden Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt und die Unwirksamkeit von Vereinbarungen vorsieht, die von dieser Regelung abweichen. Es bestehe aber zum einen der Möglichkeit dieses Gerichts, die Anwendung der Regelung im Rahmen eines solchen Rechtsstreits aufgrund des innerstaatlichen Rechts auszuschließen. Zum anderen bleibe das Recht der durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigten Partei unbeschadet, Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

Der BGH hat daraufhin in dem zugrunde liegenden Revisionsverfahren dem klagenden Ingenieur die begehrte Restforderung auf Grundlage der HOAI (2013) zugesprochen. Aus der Vorabentscheidung des EuGH ergebe sich, dass der BGH nicht aufgrund Unionsrechts verpflichtet sei, das verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI unangewendet zu lassen. Der EuGH habe insoweit festgestellt, dass der Dienstleistungsrichtlinie keine unmittelbare Wirkung in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen zukommt. Die betreffende Richtlinie stehe der Anwendung der verbindlichen Mindestsätze daher nicht entgegen. Der EuGH habe ferner ausgeführt, dass die zuständigen nationalen Gerichte nicht allein aufgrund eines im Vertragsverletzungsverfahren erlassenen Urteils verpflichtet sind, im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Privatpersonen eine nationale Regelung, die gegen die Bestimmung einer Richtlinie verstößt, unangewendet zu lassen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.06.2022, VII ZR 174/19

Handwerkerverträge an der Haustür: Widerrufsrecht beachten

Hin und wieder bieten Handwerker "einfachere" Arbeitsleistungen unaufgefordert an der Haustür an. Die Reinigung und Versiegelung von Dachpfannen und Pflastersteinen oder Malerarbeiten an Holz und Fassade werden so oftmals handschriftlich vereinbart. Eine ausreichende Belehrung über das Widerrufsrecht, das Verbrauchern in Fällen solcher Haustürgeschäfte zusteht, erfolgt dabei häufig nicht. Nicht selten kommt es später zum Streit, wenn sich der Kunde vom Vertrag lösen will und seine Anzahlung zurückfordert.

Einen solchen Fall hatte jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Celle zu entscheiden. Vereinbart war die Reinigung und Versiegelung von Dachpfannen und Pflastersteinen sowie die Sanierung von Holz zu einem Preis von 21.000 Euro. Nachdem die Arbeiten teilweise erbracht waren, hatte der Kunde seine Vertragserklärung widerrufen und seine Anzahlung von 12.500 Euro zurückgefordert. Der Handwerker hat dem einen vermeintlichen Anspruch für erbrachte Leistungen in Höhe von 8.050 Euro entgegengehalten.

Das Landgericht Bückeburg hatte dem Kunden in erster Instanz Recht gegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung des Handwerkers hat das OLG Celle zurückgewiesen.



Maßgeblich für diese Entscheidung war laut OLG die genaue rechtliche Einordnung des Vertrages: Bei einem Verbraucherbauvertrag seien die gegenseitigen Leistungen im Fall eines Widerrufs zurückzugewähren, für erbrachte Arbeiten sei deren Wert zu ersetzen. Bei einem "schlichten" Verbrauchervertrag schulde der Kunde demgegenüber nur dann Wertersatz, wenn er ausreichend über sein Widerrufsrecht belehrt worden war, woran es hier gefehlt habe. Ein Verbraucherbauvertrag liege bei Arbeiten an einem bestehenden Gebäude nur dann vor, wenn diese Arbeiten "erheblich" sind. Nach Auffassung des OLG müssten sie in ihrem Umfang einem Neubau gleichkommen und mehrere Gewerke umfassen. Einen solchen Umfang hätten die im vorliegenden Fall vereinbarten Arbeiten nicht gehabt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Rückforderung der Anzahlung hier ausnahmsweise gegen Treu und Glauben verstoßen könnte, hatte das OLG nicht.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 26.04.2022, 6 U 6/22

Baurecht: Auch Parkplatz für E-Autos kann rücksichtslos sein

Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme gilt auch für Vorhaben zur Errichtung von Parkplätzen für Elektrofahrzeuge im Innenstadtbereich. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Berlin-Prenzlauer Berg. Das Grundstück ist mit einem fünfgeschossigen Vorder- und einem viergeschossigen Hinterhaus bebaut, die ganz überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Im zweiten Hinterhof befindet sich eine Remise, die bis 2019 als Autowerkstatt diente. Die Klägerin beantragte 2016 unter anderem die Errichtung von fünf Parkplätzen im zweiten Hof mit zwei Elektroanschlüssen. Das Bezirksamt lehnte dies unter Berufung auf Schallimmissionen ab, die auch von Elektrofahrzeugen ausgehen könnten. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie meint, Elektroautos beeinträchtigten die Umgebung kaum, und von einer Ruhezone im Hinterhofbereich könne nicht die Rede sein. Die Richtwerte eines allgemeinen Wohngebiets würden tagsüber eingehalten, und in den Nachtzeiten seien die Parkplätze wegen der vormaligen Werkstattnutzung als Vorbelastung nicht rücksichtslos. Die im Übrigen von den Fahrzeugen beziehungsweise ihren Nutzern ausgehende Lärmbelästigung, etwa durch Türen- oder Kofferraumschlagen, sei bei modernen Autos zu vernachlässigen.

Das VG Berlin hat die auf die Erteilung der Baugenehmigung gerichtete Klage abgewiesen. In Ermangelung eines Bebauungsplans sei das Vorhaben keinem ausgewiesenen Baugebiet zuzuordnen, sondern an seiner konkreten Umgebung zu messen. Insgesamt bestehe hier eine Gemengelage, in die sich das Vorhaben zwar einfüge. Es sei aber wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme unzulässig. Unter Berücksichtigung der gesamten Situation und nach Abwägung der schutzwürdigen Belange der beteiligten Grundstücke seien die Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt. Zwar gingen von den allein zugangsberechtigten Elektroautos keine störenden Fahrgeräusche oder akustische Warnsignale aus. Aller Voraussicht nach würden aber, wie sich aus mehreren gerichtlich eingeholten Gutachten ergebe, die Geräusche des Türen- und Kofferraumschlagens die zulässigen nächtlichen Werte überschreiten. Auch wenn einzelne Elektrofahrzeuge zwischenzeitlich über elektrisch verschließende Türen und Kofferraumklappen verfügten, sei dies überwiegend noch nicht der Fall. Eine Auflage des Inhalts, lautes Türschlagen des nachts zu vermeiden, sei bei lebensnaher Betrachtung nicht umzusetzen.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg möglich.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 31.03.2022, VG 13 K 184/19, nicht rechtskräftig

Türöffner und Treppenhausbeleuchtung müssen schon sein

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass es zum zeitgemäßen Mindeststandard eines mehrgeschossigen Wohnhauses gehört, dass es im Gebäude einen funktionierenden Türöffner mit Gegensprechanlage sowie eine intakte Treppenhausbeleuchtung gibt.

Diese Ausstattungsmerkmale dienen der Sicherheit der Mieter (und anderer Personen, die sich im Haus aufhalten) und seien deswegen unverzichtbar.

Verfügt eine Stadt (hier ging es um Frankfurt am Main) entsprechende Arbeiten, so kann sich der Eigentümer des Hauses nicht dagegen wehren.

VwG Frankfurt am Main, 8 L 3058/20

Ehe, Familie und Erben

Kosten für ein Mausoleum können Erbschaftsteuer mindern

Durch Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal des Erblassers kann der Erbe seine Erbschaftsteuer mindern. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Es spiele keine Rolle, wenn es sich dabei um ein Zweitgrab handelt. Voraussetzung sei aber, dass der Erblasser dort seine letzte Ruhe findet.

Im Streitfall hatte der Erbe, nachdem sein verstorbener Bruder in einem herkömmlichen Grab bestattet worden war, ein aufwendiges Mausoleum als zweite Grabstätte in Auftrag gegeben und die Kosten hierfür in seiner Erbschaftsteuererklärung geltend gemacht. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten den Abzug ab.

Nach Auffassung des BFH sind zwar grundsätzlich nur die Kosten für ein zeitlich zuerst errichtetes Grabdenkmal bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig. Es könne aber auch Fälle geben, in denen aus verschiedenen Gründen der Verstorbene zunächst nur provisorisch in einer ersten Grabstätte und dann im Anschluss dauerhaft in einem Zweitgrab bestattet wird.

Für das zweite Grabdenkmal seien Kosten in angemessener Höhe abzugsfähig. Was angemessen ist, bestimme sich im Einzelfall danach, wie der Erblasser gelebt und wieviel er hinterlassen hat. Außerdem sei zu berücksichtigen, welche Bräuche und religiösen Vorgaben in seinen Kreisen für eine würdige Bestattung üblich sind. In der Praxis sollte der Erbe diesbezüglich frühzeitig Nachweise sammeln und dem Finanzamt vorlegen. Überschreiten die Kosten im Einzelfall die Angemessenheit, seien sie entsprechend zu kürzen und nur die angemessenen zu berücksichtigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.09.2021, II R 8/20

Teilerbauseinandersetzung: Kein Nachweis niedrigeren gemeinen Wertes

Im Zusammenhang mit einer Teilerbauseinandersetzung hatte sich das Finanzgericht (FG) Düsseldorf mit der Nachweisführung eines gemeinen Wertes auseinanderzusetzen.

Nach dem Ableben der Erblasserin wurden deren Bruder zu 60 Prozent und der Kläger zu 40 Prozent Erben des mit einem Reihennittelhaus bebauten Grundstücks. Der Kläger stand mit der Erblasserin in keinem Verwandtschaftsverhältnis. Im Rahmen einer Teilerbauseinandersetzung erwarb er den auf den Bruder entfallenden Anteil zu einem Kaufpreis in Höhe von 48.000 Euro. Diesen Kaufpreis hatte der Kläger anhand des Wertes für ein ähnliches, vermietungsfähiges Einfamilienhaus ermittelt, welches in der Umgebung angeboten worden war. Daraus ergab sich aus seiner Sicht ein Verkehrswert in Höhe von 80.000 Euro, wovon 60 Prozent (dies entspricht 48.000 Euro) auf den Bruder entfielen.

Demgegenüber stellte das beklagte Finanzamt im Vergleichswertverfahren für Zwecke der Erbschaftsteuer einen Grundbesitzwert in Höhe von 137.592 Euro fest. Es vertrat die Ansicht, dass kein Kaufpreis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorläge, da der auf den Bruder entfallende Grundstücksanteil nur einem begrenzten Personenkreis, nämlich nur dem Kläger, angeboten worden sei. Der Kläger trug dagegen vor, dass es sich schon deshalb um einen Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handele, weil zwischen dem Kläger und dem Bruder der Erblasserin kein Näheverhältnis bestanden habe.

Das FG Düsseldorf sah in seinem Urteil einen niedrigeren Verkehrswert nicht durch einen zeitnah erzielten Kaufpreis nachgewiesen. Die Teilerbauseinandersetzung habe sich nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vollzogen; zudem habe sie nur einen Teil der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit betroffen. Verkäufe von Miteigentumsanteilen entsprächen nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, da diese üblicherweise nicht als solche, sondern nur mit dem gesamten Grundstück veräußert würden. Dies gelte erst recht im Fall einer Teilerbauseinandersetzung, bei der in Bezug auf ein Grundstück wirtschaftlich betrachtet ebenfalls Eigentumsanteile übertragen werden. Es sei deshalb unerheblich, dass der Kläger und der Veräußerer vorliegend keine nahestehenden Personen gewesen seien. Überdies sei der Grundstücksanteil auch nur dem Kläger und keinen anderen Personen angeboten worden.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Bundesfinanzhof zugelassene Revision ist unter dem Aktenzeichen II R 8/21 anhängig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2020, 11 K 2359/19 BG, nicht rechtskräftig



Scheidung: Wohnungszuweisung zwischen zwei querschnittsgelähmten Ehegatten

Die Zuweisung einer gemeinsamen Ehwohnung nach Scheidung eines kinderlosen Ehepaares richtet sich vorrangig danach, wer stärker auf ihre Nutzung angewiesen ist. Sind beide Ehegatten querschnittsgelähmt, sind in die Abwägung insbesondere der Grad der Pflegebedürftigkeit sowie die sozialen Bindungen an das Umfeld einzubeziehen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat die vom Amtsgericht (AG) ausgesprochene Zuweisung der Wohnung an den früheren Ehegatten bestätigt, da er unter anderem im höheren Maße auf pflegerische Unterstützung angewiesen ist und die Wohnung in seinem früheren Elternhaus liegt.

Die Beteiligten heirateten 2005 und sind seit einem Jahr rechtskräftig geschieden. Die Ehe blieb kinderlos. Sie streiten um die Überlassung der in ihrem Miteigentum befindlichen Ehwohnung anlässlich ihrer Scheidung. Die 130 Quadratmeter große Wohnung befindet sich im Elternhaus des Antragstellers. Sie verfügt über ein Wohn- und ein Schlafzimmer, eine Küche, einen Flur, einen Anbau und zwei behindertengerechte Bäder. Gegenwärtig nutzt der Antragsteller das Schlafzimmer und ein Bad und die Antragsgegnerin das Wohnzimmer und ein Bad.

Der Antragsteller ist seit 1984 querschnittsgelähmt und auf tägliche Pflege in Form der Unterstützung bei der An- und Entkleidung sowie beim Toilettengang angewiesen. Seine seit 2018 beschäftigte Pflegekraft ist mittlerweile seine Lebensgefährtin. Die Antragsgegnerin ist seit 1976 querschnittsgelähmt und ebenfalls, wenn auch nicht im selben Umfang, auf eine Pflegekraft angewiesen. Sie benötigt keine Hilfe beim Toilettengang.

Das AG hatte die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller die Wohnung ab dem 01.07.2022 zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Das OLG verlängerte die Frist bis zum 01.11.2022 und wies im Übrigen die Beschwerde der Antragsgegnerin zurück. Ein Ehegatte könne die Überlassung der Ehwohnung anlässlich der Scheidung unter anderem dann verlangen, wenn er auf deren Nutzung in stärkerem Maße angewiesen sei als der andere oder wenn die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspreche. Dabei seien alle die Lebensverhältnisse der Ehegatten bestimmenden Umstände in eine Gesamtabwägung einzustellen. Hier sei der Antragsteller insbesondere wegen der erforderlichen Anwesenheit einer Pflegeperson auf eine größere Wohnung angewiesen als die Antragsgegnerin.

Der Pflegebedarf des Antragstellers übersteige den der Antragsgegnerin. Der Antragsteller habe zudem bereits vor Einzug der Antragsgegnerin in der Wohnung gewohnt und sei in dem Ort, an dem er seit 1987 lebe, sozial verwurzelt. Sein Bruder wohne ebenfalls im Haus. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Antragsteller eine in seiner Nähe wohnende Lebensgefährtin habe. Trotz seiner besseren wirtschaftlichen Verhältnisse sei er damit stärker auf die Nutzung der Ehwohnung angewiesen als die Antragsgegnerin, die insbesondere nicht über vergleichbar intensive Bindungen im Ort verfüge.

Ergänzend sei zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Billigkeitsabwägung auch dem schützenswerten Interesse des Antragstellers, im elterlichen Haus wohnen zu bleiben, erhebliches Gewicht zukomme. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin an der Finanzierung des Wohnungskaufes beteiligt gewesen sei, könne den höheren sozialen Bezug des Antragstellers zur bewohnten Wohnung nicht mindern.

Die Überlassungsfrist sei jedoch wegen der erheblichen Schwierigkeiten der Antragsgegnerin, angesichts ihrer körperlichen Einschränkungen angemessenen Ersatzwohnraum zu finden, bis November zu verlängern.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.05.2022, 6 UF 42/22, unanfechtbar

Familie: Kosten für Besuche nur in Ausnahmefällen außergewöhnliche Belastung

In einer aktuell veröffentlichten Entscheidung erinnert der Bundesfinanzhof daran, dass es in der Rechtsprechung sowie im Schrifttum geklärt sei, dass Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen zwecks Kinderbetreuung in der Regel nicht als außergewöhnlich i.S. des § 33 EStG, sondern typisierend als durch allgemeine Freibeträge (Grundfreibetrag, kindbedingte Freibeträge) und andere steuerliche Ermäßigungen abgegolten anzusehen sind.

Ausnahme: Die Fahrten werden ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit unternommen.

BFH, Beschluss vom 27.4.2022, IX B 21/21

Medien & Telekommunikation

Einigung über gemeinsames Ladegerät: Weniger Ärger für Verbraucher und weniger Elektroschrott

Bis Herbst 2024 wird USB Typ-C der gemeinsame Ladeanschluss für alle Mobiltelefone, Tablets und Kameras in der EU werden, darauf haben sich die Unterhändler von Parlament und Rat geeinigt.

Mit der vorläufigen Einigung über die geänderte Funkgeräte-richtlinie wird eine einheitliche Ladelösung für bestimmte elektronische Geräte eingeführt. Diese Rechtsvorschrift ist Teil der umfassenderen Bemühungen der EU, Produkte in der EU nachhaltiger zu gestalten, den Elektroschrott zu reduzieren und das Leben der Verbraucher zu erleichtern.

Nach den neuen Vorschriften brauchen Verbraucher nicht mehr bei jedem Kauf eines neuen Geräts ein anderes Ladegerät und Kabel, sondern können ein einziges Ladegerät für alle ihre kleinen und mittelgroßen tragbaren elektronischen Geräte verwenden. Mobiltelefone, Tablets, E-Reader, Ohrhörer, Digitalkameras, Kopfhörer und Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher, die über ein Kabel aufgeladen werden können, müssen unabhängig von ihrem Hersteller mit einem USB-Typ-C-Anschluss ausgestattet sein. Auch Laptops müssen bis 40 Monate nach dem Inkrafttreten an die Anforderungen angepasst werden.

Auch die Ladegeschwindigkeit wird für Geräte, die das Schnellladen unterstützen, harmonisiert, so dass die Nutzer ihre Geräte mit jedem kompatiblen Ladegerät mit der gleichen Geschwindigkeit aufladen können.

Bessere Information und Auswahl für Verbraucher

Verbraucher werden klare Informationen über die Ladeeigenschaften neuer Geräte erhalten, so dass sie leichter feststellen können, ob ihre vorhandenen Ladegeräte kompatibel sind. Käufer werden auch wählen können, ob sie neue elektronische Geräte mit oder ohne Ladegerät kaufen wollen.

Diese neuen Verpflichtungen werden zu einer stärkeren Wiederverwendung von Ladegeräten führen und den Verbrauchern helfen, bis zu 250 Millionen Euro pro Jahr für unnötige Ladegerätekäufe einzusparen. Ausgerangierte und nicht verwendete Ladegeräte machen schätzungsweise 11.000 Tonnen Elektroschrott pro Jahr aus.

Förderung der technologischen Innovation

Da sich die drahtlose Ladetechnologie immer mehr durchsetzt, wird die Europäische Kommission ermächtigt, so genannte delegierte Rechtsakte über die Interoperabilität von Ladelösungen auszuarbeiten.

Der Berichterstatter des Parlaments Alex Agius Saliba (S&D, MT) sagte: "Heute haben wir das gemeinsame Ladegerät in Europa Wirklichkeit werden lassen! Die europäischen Verbraucher waren lange Zeit frustriert, weil sie mit jedem neuen Gerät eine Vielzahl von Ladegeräten benötigen. Jetzt können sie ein einziges Ladegerät für alle ihre tragbaren elektronischen Geräte verwenden. Wir sind stolz darauf, dass neben Smartphones, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörern und Headsets, tragbaren Videospielkonsolen und tragbaren Lautsprechern auch Laptops, E-Reader, Ohrstöpsel, Tastaturen, Computermäuse und tragbare Navigationsgeräte einbezogen sind. Außerdem haben wir Bestimmungen über das kabellose Laden als nächste Stufe der Ladetechnologie sowie verbesserte Informationen und Kennzeichnungen für die Verbraucher hinzugefügt."

Nächste Schritte

Nach der Sommerpause müssen das Parlament und der Rat die Vereinbarung förmlich genehmigen, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Die Vereinbarung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, und ihre Bestimmungen werden nach 24 Monaten anwendbar. Die neuen Vorschriften gelten nicht für Produkte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Markt gebracht wurden.

Hintergrund

In den vergangenen zehn Jahren hat das Parlament die Kommission immer wieder aufgefordert, einen Vorschlag für eine gemeinsame Ladelösung vorzulegen. Der Legislativvorschlag wurde am 23. September 2021 eingebracht.

Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 7.6.2022

Ausstehende Rundfunkbeiträge: Vollstreckungsmaßnahmen sind rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat die Klagen eines Mannes abgewiesen, der sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge gewandt hatte.



Mit Bescheiden vom 02.07.2015 und 01.08.2015 hatte der für den Einzug des Rundfunkbeitrags zuständige Beitragsservice gegen den Kläger rückständige Rundfunkbeiträge seit 2013 in Höhe von insgesamt 465,50 Euro festgesetzt. Nachdem der Kläger gegen diese Bescheide keinen Widerspruch erhoben, die Beiträge aber auch nicht gezahlt hatte, beauftragte der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) die Stadt Borken im Wege der Amtshilfe, die rückständigen Beiträge beim Kläger zu vollstrecken. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens beantragte die Stadt Borken Anfang 2020 beim Amtsgericht (AG) Borken, die Vermögensauskunft des Klägers abzunehmen. Nachdem der Kläger diese verweigert hatte, beantragte die zuständige Gerichtsvollzieherin beim AG einen Haftbefehl zur Erzwingung der Vermögensauskunft. Dieser wurde am 25.02.2021 vollstreckt. Der Kläger wurde in die Justizvollzugsanstalt Münster gebracht, wo er bis zum 24.08.2021 inhaftiert war.

In dieser Zeit erhob er Klage gegen die Stadt Borken sowie gegen den WDR. Da er seit 2010 weder ein Radio- noch ein Fernsehgerät besitze, sei er nicht verpflichtet, Rundfunkbeiträge zu zahlen. Er habe die seit 2013 erhaltenen Briefe des Beitragsservice für Werbung gehalten und sie ungeöffnet wieder an den Absender zurückgeschickt. Außerdem hätten die Voraussetzungen für die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen nicht vorgelegen. Auch stehe ihm wegen der unzulässigen Inhaftierung ein Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld zu.

Dem folgte das VG Münster nicht und wies beide Klagen ab. Diese seien überwiegend bereits unzulässig. Soweit sich der Kläger gegen die ursprünglichen Rundfunkbeitragsbescheide wende, seien diese bereits bestandskräftig, weil der Kläger innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen keine Rechtsmittel eingelegt habe. Für die erstrebte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung des Klägers sowie für den geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld seien nicht die Verwaltungs-, sondern die Zivilgerichte zuständig. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Rundfunkbeiträge nicht erfüllt gewesen seien. Der Kläger könne auch nicht mehr verlangen, dass die Vollstreckung eingestellt werde, weil der WDR bereits erklärt habe, die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger nicht weiter zu betreiben.

Gegen die Urteile kann jeweils die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

Verwaltungsgericht Münster, 13.05.2022 und 08.06.2022, 7 K 1552/21 und 7 K 1553/21, nicht rechtskräftig

Bundesnetzagentur schiebt Nulltarif-Optionen im Mobilfunk Riegel vor

Die Bundesnetzagentur hat am 28.04.2022 die Zero Rating-Optionen "StreamOn" und "Vodafone Pass" untersagt. Die Neuvermarktung von "StreamOn" und "Vodafone Pass" ist danach bis zum 01.07.2022 einzustellen. Die beiden Zero-Rating-Optionen sollen dann über keinen Vertriebskanal mehr buchbar sein. Für die Einstellung der Nulltarif-Optionen im Bestandskundengeschäft gab die Netzagentur den Anbietern bis Ende März 2023 Zeit.

"Wir beenden die Ungleichbehandlung von Datenverkehren, die mit den Zero Rating-Optionen verbunden sind", erläuterte Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. "Wir erwarten, dass die Anbieter nun Tarife mit höheren Datenvolumina oder günstigere Mobilfunk-Flatratetarife anbieten". Verbraucher würden davon profitieren.

Hintergrund ist, dass der Europäische Gerichtshof am 02.09.2021 entschieden hatte, dass die Zero-Rating-Optionen "StreamOn" der Deutschen Telekom und "Vodafone Pass" mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung des Datenverkehrs unvereinbar sind. Der Gerichtshof verstehe den Grundsatz der Gleichbehandlung als allgemeines Gleichbehandlungsgebot, so die Bundesnetzagentur. Das bedeute, er untersage sowohl technische als auch tarifliche Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Verkehrsarten innerhalb eines Tarifs. Bei Zero-Rating-Optionen werde der Datenverkehr dadurch ungleich behandelt, dass bestimmte Dienste und Anwendungen - im Unterschied zu allen übrigen Diensten und Anwendungen - nicht auf das Dateninklusionvolumen angerechnet werden, also unbegrenzt nutzbar sind.

Bundesnetzagentur, PM vom 28.04.2022

Staat & Verwaltung

Urkundenbeglaubigung bald per Video möglich?

Nach den Vorstellungen des Bundesrates soll künftig die Beglaubigung von Urkunden auch durch Videokommunikation möglich sein.

Personen oder Stellen, denen durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften übertragen worden ist, sollten diese Möglichkeit erhalten.

Das schlägt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (20/1672) vor.

Diese Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung liegt als Unterrichtung (20/2163) vor. Die Bundesregierung gibt an, diesen Vorschlag prüfen zu wollen.

Deutscher Bundestag, hib-Meldung 294/2022 vom 14.06.2022

Gesetzesentwurf: Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf (20/2164) zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 1919 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgelegt.

Das Übereinkommen regelt den Angaben zufolge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union. Es erhöhe die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt.

Zur Durchführung des Übereinkommens sollen in erster Linie Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes genutzt werden. Denn dieses Gesetz enthalte bereits Durch- und Ausführungsvorschriften für vergleichbare Rechtsinstrumente.

Daneben sieht der Entwurf maßvolle Änderungen des autonomen Vollstreckbarerklärungsverfahrens für ausländische Urteile in Paragraph 722 ZPO vor.

Deutscher Bundestag, hib-Meldung 294/2022 vom 14.06.2022

Bayerischer „Kreuzerlass“: Klagen erfolglos

Die Klagen gegen den so genannten Kreuzerlass, wonach in Bayern im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes gut sichtbar ein Kreuz anzubringen ist, waren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern erfolglos. Allerdings können die Kläger - der Bund für Geistesfreiheit Bayern und München sowie 25 Einzelpersonen - noch Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einlegen.

Die Kläger hatten sich gegen den 2018 in Kraft getretenen § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) gewandt. Darin heißt es, dass im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen ist. Gegen die Regelung hatten der Bund für Geistesfreiheit Bayern und München sowie 25 Einzelpersonen wegen der Verletzung ihrer Grundrechte geklagt und beantragt, § 28 AGO aufzuheben sowie den Freistaat Bayern zu verpflichten, die in seinen Dienststellen angebrachten Kreuze zu entfernen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Aufhebung der Vorschrift als Normenkontrollverfahren an den VGH Bayern verwiesen und die Klagen im Übrigen abgewiesen. Über den Normenkontrollantrag (5 N 20.1331) aller Antragssteller und die vom Gericht zugelassene Berufung (5 B 22.674) des Bundes für Geistesfreiheit Bayern und München betreffend die Entfernung der Kreuze hat der VGH am 25.05.2022 verhandelt.

Er hat in den verwiesenen Verfahren (5 N 20.1331) die Klagen nun abgewiesen und die Revision zum BVerwG hinsichtlich des Bundes für Geistesfreiheit Bayern und München zugelassen. Mit Urteil vom selben Tag wurden im Berufungsverfahren (5 B 22.674) die Berufungen des Bundes für Geistesfreiheit Bayern und München zurückgewiesen und die Revision zum BVerwG zugelassen. Die Entscheidungsgründe in den beiden Verfahren liegen nach Angaben des VGH noch nicht vor.

Laut VGH beginnt erst mit der Zustellung der Entscheidungsgründe für den Bund für Geistesfreiheit Bayern und München die Frist von einem Monat für die Einlegung der Revision zu laufen.



Die 25 Einzelpersonen könnten ab diesem Zeitpunkt innerhalb eines Monats eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Verwaltungsgerichtshof Bayern, Urteile vom 01.06.2022, 5 N 20.1331 und 5 B 22.674, nicht rechtskräftig

Grundschullehrer haben keinen Anspruch auf gleiche Besoldung wie Studienräte

Grundschullehrer haben keinen Anspruch darauf, wie Studienräte besoldet zu werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und damit die Klagen zweier Grundschullehrerinnen abgewiesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden, die das VG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

Die Klägerinnen sind als Beamtinnen auf Lebenszeit in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft. Sie begehren die Einstufung in die mit einem höheren Grundgehalt ausgewiesene Besoldungsgruppe A 13 sowie die Gewährung einer Studienratszulage. Sie sind der Auffassung, dass sowohl ihre Ausbildungen als auch ihre ausgeübten Tätigkeiten sich von denen der mit A 13 zuzüglich einer Studienratszulage besoldeten Studienräte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht oder jedenfalls nicht mehr so wesentlich unterscheiden, dass die ungleiche Besoldungshöhe im Eingangsamt berechtigt sei.

Hintergrund der Klageverfahren ist die Änderung der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen, die seit Inkrafttreten des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) 2009 für alle Lehramtsbefähigungen den Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiengangs sowie die erfolgreiche Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes verlangt und in weiten Teilen angeglichen wurde. Eine der Klägerinnen absolvierte ihre Ausbildung nach den Regelungen des LABG 2009. Die andere studierte im Rahmen des zuvor durchgeführten Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung", in dem die Angleichung noch nicht vollständig umgesetzt war.

Das VG Düsseldorf hat die Klagen abgewiesen. Die Besoldung sei nicht zu niedrig bemessen. Die Einstufungen der Lehrerinnen in die Besoldungsgruppe A 12 stehe mit Verfassungsrecht in Einklang. Die Verknüpfung der Funktion der Lehrer mit der Lehramtsbefähigung für Grund-, Haupt- und Realschulen mit einem (Einstiegs-)Amt der Besoldungsgruppe A 12 sei wegen des weiten Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber in diesem Bereich eröffnet sei, nicht zu beanstanden.

Insbesondere sei der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, weil trotz durch das LABG 2009 weitgehend angeglichenen Bildungsvoraussetzungen für die verschiedenen Lehramter inhaltliche Unterschiede zwischen den Lehramtsbefähigungen bestünden. Zudem unterscheide sich der Berufsalltag von Lehrern mit der Lehramtsbefähigung für Grund-, Haupt- und Realschulen von dem der Studienräte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in einem Maße, das die abweichende Einstufung in die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 als sachgerecht rechtfertige und nicht willkürlich sei. Im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung" habe es zudem maßgebliche Unterschiede in der Ausbildung gegeben.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 13.05.2022, 26 K 9086/18 und 26 K 9087/18, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Ausfahrt aus Tiefgarage endet in Baugrube: Bauunternehmen haftet für Fahrzeugschaden

Wer Straßenbauarbeiten ausführt, muss dafür sorgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Er muss deutlich vor den Gefahren warnen. Wird im Bereich einer Tiefgarage ein Leitungsgraben ausgehoben, so müssen besondere Vorkehrungen gerade für die Autofahrer getroffen werden, die aus der Tiefgarage ausfahren wollen. Es genüge dabei nicht, die Hausverwaltung von den Arbeiten zu unterrichten und irgendwo auf der Straße Warnschilder aufzustellen, so das Landgericht (LG) Frankenthal.

Ein Bauunternehmen hatte im Rahmen von Straßenbauarbeiten vor einem Wohnhaus einen Graben zwischen Bürgersteig und Straße ausgehoben. Normalerweise war dieser im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage mit Stahlplatten abgedeckt, über die man den Graben gefahrlos überfahren konnte. An einem Tag im Februar 2021 jedoch hatten Arbeiter die Stahlplatten anlässlich von im Graben stattfindenden Arbeiten entfernt. Eine Bewohnerin fuhr mit ihrem Pkw aus der Tiefgarage aus, bemerkte dies nicht und landete mit den Vorderrädern ihres Pkw in dem Graben. Am Fahrzeug entstand ein Schaden in Höhe von rund 6.000 Euro, den sie von der Baufirma ersetzt verlangte.

Das LG gab der Pkw-Fahrerin Recht und verurteilte die Baufirma dazu, den Schaden zu ersetzen. Deren Arbeiter hätten die Pflicht zur umfassenden Sicherung der Baustelle verletzt, als sie die Stahlplatten entfernten, ohne eine anderweitige Absicherung vorzunehmen. Der Graben sei für die aus der Tiefgarage hochfahrende Frau nicht sichtbar gewesen. Zwar habe sie als Anwohnerin von den Bauarbeiten gewusst und sei auch durch die Hausverwaltung über die Arbeiten informiert worden. Doch sei es nicht ihre Sache gewesen, sich zu vergewissern, dass sie - wie bisher ja auch - gefahrlos aus der Tiefgarage herausfahren könne. Vielmehr sei es Sache des Bauunternehmens gewesen, deutlich auf die Gefahr durch den geöffneten Graben hinzuweisen, der noch keine Fahrzeuglänge von der Ausfahrt entfernt gewesen sei. Die üblichen Warnschilder an der Baustelle reichten insoweit nicht aus. In der Verhandlung hatte sich das Bauunternehmen noch damit verteidigt, dass ein Mitarbeiter vor der Garagenausfahrt positioniert worden sei, um die Ausfahrenden zu warnen. Dieser hatte jedoch nach den Feststellungen des LG kurz vor dem Unfall seinen Posten verlassen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann Berufung beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt werden.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 25.03.2022, 9 O 32/21, noch nicht rechtskräftig

Geschwindigkeitsüberschreitung: Absehen vom Fahrverbot nur bei tragfähigen Feststellungen zu Vorliegen besonderer Härte

Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mindestens 41 km/h indiziert grundsätzlich die Verhängung eines Fahrverbots von einem Monat. Davon kann nur abgesehen werden, wenn Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Härte vorliegen. Der Verlust des Arbeitsplatzes kann im Einzelfall eine solche unverhältnismäßige Härte darstellen. Dies bedarf jedoch der ausführlichen Begründung und Darlegung der zugrunde liegenden Tatsachen. Die kritiklose Übernahme der Einlassung des Betroffenen durch den Tatrichter oder bloße Vermutungen genügen laut Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main nicht.

Der Betroffene überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A3 im April 2021 um mindestens 43 km/h. Gegen ihn wurde deshalb im Mai 2021 nach der damals gültigen Bußgeldkatalogverordnung eine Geldbuße von 160 Euro und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Auf seinen Einspruch hin setzte das Amtsgericht (AG) Wiesbaden mit Urteil vom November 2021 die Geldbuße auf 320 Euro fest und hob das Fahrverbot auf. Der Betroffene hatte unter anderem darauf hingewiesen, seit dem 01.10.2021 als Berufskraftfahrer zu arbeiten und sich noch in der Probezeit zu befinden. Ihm könne deshalb ohne Begründung gekündigt werden. Dies sei zu befürchten, wenn ein Fahrverbot festgesetzt werde. Das AG sah deshalb das Fahrverbot als besondere Härte an.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft führte zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs. Die Feststellungen des AG deckten nicht die Voraussetzungen für ein Absehen von einem Fahrverbot. Die festgestellte Ordnungswidrigkeit werde mit einer Regeldbuße von 160 Euro und einem Regelfahrverbot von einem Monat belegt. Bei dieser Zuwiderhandlung sei ein grober beziehungsweise beharrlicher Pflichtverstoß indiziert, dessen Ahndung, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, eines Fahrverbots als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme bedarf, betonte das OLG.



Sei trotz eines Regelfalls die Verhängung eines Fahrverbots unangemessen, könne zwar von einem Fahrverbot abgesehen werden. Dies sei etwa anzunehmen, wenn dem Betroffenen infolge des Fahrverbots der Verlust seines Arbeitsplatzes drohe. Insoweit fehlten jedoch tragfähige Urteilsfeststellungen. Die Feststellungen des AG beruhten allein auf den Angaben des Betroffenen. Aus welchen Gründen diese für glaubhaft erachtet wurden, um Missbrauch auszuschließen und eine fundierte Grundlage zu schaffen, sei nicht dargelegt. So sei auch nicht erkennbar, ob Zweifel am Zutreffen dieser Angaben des Betroffenen aufgekommen seien.

Das OLG hat die Sache an das AG zurückverwiesen, damit weitere Feststellungen zur Frage, ob das Fahrverbot im konkreten Fall eine besondere Härte darstellen würde, treffen kann.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 26.04.2022, 3 Ss-OWi 415/22

E-Scooter: Trunkenheitsfahrt führt zu Geldstrafe und Führerscheinsperre

Das Amtsgerichts München hat einen 32jährigen Ingenieur wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils 100 € verurteilt. Zudem wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen. Vor Ablauf von acht Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Im Herbst 2021 fuhr der Angeklagte gegen Mitternacht mit einem E-Scooter im Lehel auf einer öffentlichen Straße zwischen der Isar und dem Englischen Garten. Dort wurde er von einer Polizeistreife kontrolliert. Aufgefallen war er der Streife insbesondere aufgrund seines rasanten Fahrstils.

Der als Zeuge vernommene Polizeibeamte gab in der Hauptverhandlung hierzu an: „Mir fiel ein E-Scooterfahrer auf und ich sagte zu meiner Kollegin „der massakriert sich gleich selbst“, da sein Fahrstil sehr gefährlich war.“

Bei einer anschließenden Blutuntersuchung ergab sich, dass der Angeklagte erheblich alkoholisiert war, der Test ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,52 ‰. Der Angeklagte räumte die Fahrt unter Alkoholeinfluss in der Hauptverhandlung ein.

Der vorsitzende Richter begründete die Verurteilung wie folgt:

„Gemäß § 1 Abs. 1 eKFV sind Elektrokraftfahrzeuge wie der E-Scooter Kraftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 StVG. Der Angeklagte war daher wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB zu bestrafen.“

Bei der Strafzumessung sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er die Tat eingeräumt hat, dass er sich wegen seines Alkoholkonsums in psychologische Beratung begeben hat und einen Abstinenznachweis vorgelegt hat, ebenso der Umstand, dass der Angeklagte nicht mit einem Pkw, sondern einem wesentlich leichteren E-Scooter fuhr. Zu seinen Lasten sprach, dass er einschlägig vorbestraft ist.

Für Tat war vom Strafraumen des § 316 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Das Gericht hielt eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen für Tat und schuldangemessen. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten war der Tagessatz auf 100,00 € festzusetzen. Dem liegt eine Schätzung des Gerichts gem. § 40 Abs. 3 StGB zugrunde.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erwiesen. Dem Angeklagten war daher die Fahrerlaubnis zu entziehen. Im Hinblick auf das Maß der charakterlichen Ungeeignetheit darf ihm vor Ablauf von 8 Monaten von einer deutschen Behörde keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden (§§ 69, 69a StGB).“

AG München, Pressemitteilung vom 03.06.2022 zu Urteil 15.03.2022, Az. 923 Ds 419 Js 186440/21, nicht rkr

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kurioser Fund: Zoll erinnert daran, Reisefreimengen immer zu beachten

Einen nicht alltäglichen Fund machten Zöllner des Hauptzollamts Lörach Ende Mai 2022. Bei einer Kontrolle auf der Autobahn 861 entdeckten die Beamten einen Pkw mit Anhänger, der mit einer Gondel einer Schweizer Bergbahn beladen war.

Der Fahrer des Wagens gab an, die Gondel in der Schweiz als Geburtstagsgeschenk für seine Freundin gekauft zu haben. Allerdings hatte er die circa 600 Euro teure Gondel nicht beim Zoll angemeldet und somit auch keine Einfuhrabgaben gezahlt.

Die Zollbeamten erhoben die Einfuhrabgaben von rund 200 Euro nach. Anschließend konnte der Mann seine Fahrt samt des außergewöhnlichen Geschenks fortsetzen.

Reisefreimengen immer beachten!

Reisende können bei der Einreise oder Rückkehr aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, aus steuerlichen Sondergebieten (zum Beispiel Kanarische Inseln oder britische Kanalinseln) und von der Insel Helgoland im Ausland erworbene Waren (Reisemitbringsel) nur unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Mengen- und Wertgrenzen einfuhrabgabefrei (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und eventuell Verbrauchsteuern) nach Deutschland einführen. Dazu müssen sie die betreffenden Waren mit sich (im selben Transportmittel) führen.

Wird das Reisegepäck voraus- oder nachgesandt, als Frachtsendung aufgegeben, im Postverkehr oder von einem Express- beziehungsweise Kurierdienst befördert, so gilt dieses dagegen nicht als mitgeführt.

Außerdem müssen die Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch, auch für Angehörige des eigenen Haushalts oder als Geschenk, keinesfalls aber zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein. Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit auch nicht möglich.

Für die Einfuhr von Tabakwaren, Alkohol und alkoholhaltigen Getränken, Arzneimitteln sowie Kraftstoffen gelten festgelegte Mengenbeschränkungen. Andere Waren können bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro pro Person und pro Tag (Jugendliche unter 15 Jahren nur bis 175 Euro) abgabefrei eingeführt werden. Im Fall einer Flug- oder Seereise erhöht sich dieser Betrag auf 430 Euro pro Person (Jugendliche ebenfalls nur bis 175 Euro). Für Bewohner grenznaher Gemeinden und Grenzpendler gelten eingeschränkte Freimengen.

Sogar bei der Einreise aus einem EU-Mitgliedstaat gelten für bestimmte Warengruppen Reisefreimengen.

Sollten Reisemitbringsel die genannten Freimengen überschreiten, sind Einfuhrabgaben zu entrichten. Diese Waren sind bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat bei der Zollstelle mündlich anzumelden. Dort werden die dafür anfallenden Einfuhrabgaben berechnet.

Zoll.de, Mitteilung vom 7.6.2022

Alkoholsucht: Kein Cannabis von der Krankenkasse

Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung können gegenüber ihrer Krankenkasse eine Versorgung mit Cannabis beanspruchen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nicht mit einer Standardtherapie behandelt werden können. Zur Behandlung einer Alkoholerkrankung stehen insbesondere Rehabilitationsbehandlungen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Cannabis besteht daher nicht. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht (LSG).

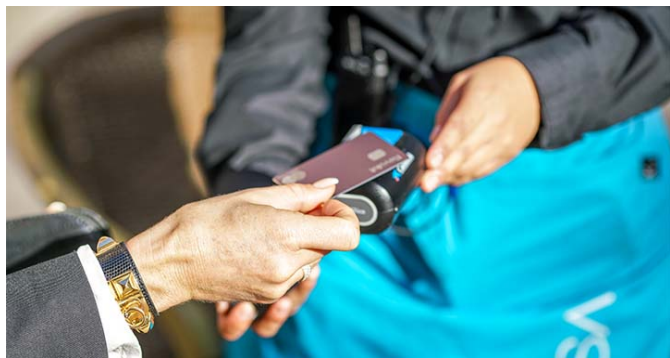
Ein 70-jähriger Versicherter beantragte gegenüber seiner Krankenkasse die Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten. Nur damit könne er seinen Drang zum Alkoholkonsum kompensieren. Die letzten 15 Jahre habe er mit selbst angebautem Cannabis seinen "Saufdruck" erfolgreich kontrollieren können. Der Eigenanbau sei ihm allerdings mittlerweile untersagt worden.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab und verwies den Versicherten auf die Möglichkeit einer Entwöhnungstherapie. Auch die Richter beider Instanzen verneinten einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis. Eine Alkoholerkrankung könne nach den medizinischen Leitlinien unter anderem mit Rehabilitationsmaßnahmen, medikamentöser Rückfallprophylaxe und Psychotherapie behandelt werden.

Der behandelnde Arzt habe nicht substantiiert begründet, dass die Standardtherapien im konkreten Fall nicht zur Anwendung kommen könnten. Der Versicherte könne sich auch nicht darauf berufen, dass er bei einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung vorübergehend nicht erwerbstätig sein könne. Maßgeblich seien allein medizinische Hinderungsgründe, nicht hingegen Aspekte der persönlichen Lebensführung und vermeidliche Schwierigkeiten im Berufsleben.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 1 KR 429/20



Pauschalreise: Reiseunternehmen haftet nicht für bloße Unannehmlichkeiten

Ein Reiseunternehmen haftet nicht für bloße Unannehmlichkeiten und Verletzungen der Reisenden, die sich durch das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht haben. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden. Die Klage eines pauschal reisenden Ehepaares, das mit dem Service seines Hotels unzufrieden war und beklagte, dass sich die Ehefrau bei einem Bootsausflug auf der Reise das Handgelenk gebrochen habe, wies das Gericht ab.

Der Kläger und seine Frau hatten bei dem beklagten Touristikunternehmen eine Pauschalreise nach Mauritius gebucht und dafür 12.604 Euro bezahlt. Vor Ort gefiel ihnen der Service des Hotels nicht. Die Ehefrau des Klägers wurde von einer Wespe gestochen und musste im Krankenzimmer des Hotels behandelt werden. Zuletzt rutschte sie während eines Schnorchelausflugs aus und brach sich das Handgelenk.

Der Kläger verlangt von seinem Reiseunternehmen 18.750 Euro Schadenersatz sowie Schmerzensgeld für seine Frau in Höhe von mindestens 6.000 Euro. Schließlich verlangt er die Feststellung, dass die Beklagte für alle weiteren Schäden seiner Frau aufkommen muss.

Das LG Köln hat die Klage abgewiesen. Es lägen keine Mängel der gebuchten Reise vor. Es handele sich lediglich um Unannehmlichkeiten im Ablauf der Reise, die hinzunehmen seien. Insbesondere sei die vom Kläger bemängelte Wartezeit seit ihrer Ankunft im Hotel am Anreisetag um 8.00 Uhr bis zum Bezug ihres Zimmers um 15.00 Uhr als bloße Unannehmlichkeit hinzunehmen. Die Zimmer seien üblicherweise sowieso erst um 14.30 Uhr bezugsfertig, dies habe sich wegen der Hauptsaison lediglich um 30 Minuten verzögert. Kulanterweise habe das Hotel ein amerikanisches Frühstück angeboten, um die Wartezeit zu verkürzen.

Auch eine als verspätet wahrgenommene Reinigung des Zimmers, nachdem dem Kläger eine Flasche Rum zerbrochen sei, müsse toleriert werden und stelle keinen Mangel dar. Ebenso sei die gerissene Kette an einem im Hotel geliehenen Fahrrad während einer Fahrradtour des Ehepaares über die Insel hinzunehmen. Der Wespenstich der Ehefrau im Hotel unterfalle dem allgemeinen Lebensrisiko, auch wenn sich das Wespennest in einem Baum neben der Terrasse des Hotelrestaurants befunden habe.

Schließlich habe sich auch bei dem Unfall der Ehefrau des Klägers während des Schnorchelausflugs das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, für das der Reiseveranstalter nicht verantwortlich sei. Ausrutscher bei Wassersportaktivitäten unterfielen dem privaten Unfall- und Verletzungsrisiko, so das LG. Auch hätte die Ehefrau des Klägers die Gefahr des nassen Bootsrandes selbst erkennen und sich davor schützen können. Sie hätte sich zumindest beim Aussteigen vom Guide helfen lassen können, wie dies bereits beim Einsteigen geschehen sei.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 08.03.2022, 32 O 334/20, nicht rechtskräftig

Hausratversicherung: Auch eine erpresste Abhebung vom Sparbuch ist nicht versichert

Wird eine Frau in ihrer Wohnung überfallen und droht der Täter, der Tochter der Frau "etwas anzutun", wenn sie ihm nicht das Bargeld von einem Sparbuch abhebt, das er in der Wohnung findet, so kann die Frau diesen Schaden nicht von ihrer Hausratversicherung ersetzt verlangen.

Zwar sind in einer Hausratversicherungs-Police grundsätzlich bis zu gewissen Grenzen auch Bargeld und Sparbücher versichert. Nicht jedoch Geld, das erst in die Wohnung gebracht werden muss. Auch, wenn das Verhalten der Frau "erpresst" worden ist.

OLG Köln, 9 U 172/20

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Örtliche Übernachtungssteuern in Beherbergungsbetrieben sind mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuer) in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Stadt Freiburg im Breisgau betreffen.

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden erhebt seit 2005 von den ansässigen Beherbergungsbetrieben eine Übernachtungsteuer, die sich zumeist auf einen niedrigen Prozentsatz des Übernachtungspreises (Nettoentgelt) beläuft. Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit - nicht verfahrensgegenständlichem - Grundsatzurteil vom 11.07.2012 (BVerwG 9 CN 1.11), dass beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer auszunehmen seien. Seither nehmen deutschlandweit sämtliche Übernachtungssteuergesetze solche Übernachtungen von der Besteuerung aus. Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren Entscheidungen der Fachgerichte, denen die mittelbar angegriffenen Regelungen der Übernachtungsteuer zugrunde lagen.

Das BVerfG hat nun entschieden, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Länder hätten die der Besteuerung zugrunde liegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen. Die Übernachtungsteuer sei eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a Satz 1 Grundgesetz, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sei. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder sei insbesondere nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt. Die Übernachtungsteuerregelungen seien auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie belasteten die betroffenen Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig. Der Gesetzgeber könne zudem beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen, müsse dies aber nicht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.03.2022, 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 2886/15

Terrestrische Geldspielautomaten: Zweifel an Umsatzsteuerpflicht

Wegen der bestehenden Umsatzsteuerfreiheit für Online-Glücksspiele hat das Finanzgericht (FG) Münster im Hinblick auf den europarechtlichen Neutralitätsgrundsatz Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht terrestrischen Geldspielautomatenumsätzen.

Die Antragstellerin betreibt Spielhallen, in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind. Mit Abgabe ihrer Umsatzsteuervoranmeldung für August 2021 machte sie geltend, dass ihre Glücksspielumsätze nach Artikel 135 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) umsatzsteuerfrei seien. Das Finanzamt setzte demgegenüber eine Umsatzsteuervorauszahlung fest und lehnte den im hiergegen geführten Einspruchsverfahren gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab.

Im gerichtlichen Aussetzungsverfahren vertrat die Antragstellerin die Auffassung, dass sie gegenüber den seit dem 01.07.2021 erlaubten virtuellen Automatenspielen im Internet benachteiligt werde. Solche virtuellen Automatenspiele fielen unter das Rennwett- und Lotteriegesetz und seien daher nach § 4 Nr. 9 Buchst. b) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die demgegenüber bestehende Steuerpflicht der Umsätze der Antragstellerin mit terrestrischen Geldspielautomaten verstoße daher gegen den Neutralitätsgrundsatz.

Das Finanzamt meinte dagegen, dass Geldspielautomatenaufsteller sich nicht auf Artikel 135 MwStSystRL berufen könnten, da der Neutralitätsgrundsatz nicht verletzt sei. Der Gesetzgeber habe sich in der Gesetzesbegründung ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und sei zu der Auffassung gekommen, dass wesentliche Unterschiede zwischen Online-Glücksspielen und terrestrischen Geldspielautomaten bestünden.

Das FG Münster hat dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben. Es bestünden ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Umsatzsteuervorauszahlungsbescheids für August 2021. Bei summarischer Prüfung liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität vor, weshalb sich die Antragstellerin unmittelbar auf Artikel 135 Absatz 1 Buchst. i) MwStSystRL berufen könne. Nach dieser Regelung seien Glücksspiele und Glücksspielgeräte grundsätzlich von der Steuer zu befreien. Die Mitgliedstaaten blieben aber dafür zuständig, die Bedingungen und Grenzen dieser Befreiung festzulegen, wobei sie den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten hätten.



Maßgeblich hierfür sei die Gleichartigkeit der Tätigkeiten aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers. Der Gesetzgeber habe virtuelle Geldspielumsätze nicht anders behandeln dürfen als terrestrische Geldspielumsätze. Für einen Durchschnittsverbraucher, dem es auf das Spielerlebnis und den erzielbaren Gewinn ankomme, spiele es keine Rolle, ob er virtuell oder terrestrisch spiele, meint das FG. Die vom deutschen Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren erörterten Unterschiede im Hinblick auf die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Geldspielangebote seien nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unerheblich. Die weiteren erörterten Unterschiede hinsichtlich der Ausschüttungsquote, der Ortsgebundenheit, des Kundenkreises und der höheren wirtschaftlichen Effizienz von Online-Angeboten seien im Hauptsacheverfahren weiter aufzuklären.

Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 27.12.2021, 5 V 2705/21 U, nicht rechtskräftig

Kein Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen

Mit als Urteil wirkendem Gerichtsbescheid hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, dass ein Vorsteuerabzug aus von der Steuerfahndung festgestellten Schwarzeinkäufen nicht möglich ist, wenn keine entsprechenden Rechnungen vorliegen.

Die Klägerin betrieb in den Streitjahren einen Kiosk. Eine bei einer Lieferantin durchgeführte Steuerfahndungsprüfung stellte fest, dass diese ihren Kunden - auch der Klägerin - die Möglichkeit eingeräumt hatte, Waren gegen Barzahlung ohne ordnungsgemäße Rechnung zu beziehen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse führte eine bei der Klägerin durchgeführte Betriebsprüfung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin Eingangsumsätze der Lieferantin und die entsprechenden Ausgangsumsätze nicht in ihrer Buchführung erfasst hatte. Das Finanzamt schätzte daraufhin Umsätze bei der Klägerin hinzu, gewährte aber mangels Rechnung keinen Vorsteuerabzug auf die Schwarzeinkäufe.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass ihr auch ohne Vorlage von Rechnungen ein Vorsteuerabzug zustehe, da der Kontrollfunktion der Rechnungen im Streitfall keine Bedeutung zukomme. Die Steuerfahndung habe das Konto der Klägerin bei der Lieferantin ausgewertet, sodass das Finanzamt über sämtliche Angaben für eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs verfüge.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setze voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitze. Zwar könne ausnahmsweise auf bestimmte formelle Voraussetzungen verzichtet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt seien. Dies führe aber nicht dazu, dass vollständig auf Rechnungen verzichtet werden könne. Der Unternehmer müsse jedenfalls darlegen und nachweisen, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung besessen hatte. Der fehlende Nachweis eines solchen Rechnungsbesitzes könne nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Die Klägerin sei im Streitfall niemals in Besitz von Rechnungen über die von ihrer Lieferantin bezogenen Schwarzeinkäufe gewesen, da diese hierüber keine Rechnungen ausgestellt habe. Auch das Debitorenkonto der Klägerin bei der Lieferantin stelle keine ordnungsgemäße Rechnung dar. Denn die Buchführung diene lediglich eigenbetrieblichen Dokumentationszwecken des leistenden Unternehmers.

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 23.03.2022, 5 K 2093/20 U